



Regeln für das sportliche Schiessen

Ausgabe 2014 - Seite 1

Reg.-Nr. 2.10.01 d

Der Schweizer Schiesssportverband erlässt aufgrund von Artikel 26 Buchstabe f seiner Statuten folgende Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS):

Teil A. Allgemeine Regeln

I. Die Grundsätze.....	4
Artikel 1 Grundlage und Zielsetzungen	4
Artikel 2 Geltungsbereich	4
Artikel 3 Gliederung	4
Artikel 4 Unterteilung	4
Artikel 5 Teilnahme an Schiessanlässen.....	5
Artikel 6 Unterstellung unter die Gebührenpflicht.....	5
II. Die Schiessanlässe.....	6
1. Anlasskategorien.....	6
Artikel 7 Vereinsinterne Schiessen (VIS)	6
Artikel 8 Schiessanlässe für Jugendliche und Junioren (SAJJ)	6
Artikel 9 Verbandswettkämpfe (VerbWK).....	6
Artikel 10 Vereinswettkämpfe (VereinsWK)	6
Artikel 11 Historische Schiessen (HS).....	7
Artikel 12 Schützenfeste (SchF).....	7
Artikel 13 Matchwettkämpfe (MWK)	8
2. Bewilligungsverfahren und Durchführung.....	9
Artikel 14 Zuständigkeiten	9
Artikel 15 Schiessplan / Reglement.....	10
Artikel 16 Durchführung von Schützenfesten	10
Artikel 17 Grundsätze für die Bewilligung von Anlässen.....	10
Artikel 18 Anmeldung	10
Artikel 19 Meldung von Vereins- und Matchwettkämpfen durch KSV/UV.....	11
Artikel 20 Meldung von Schützenfesten an den SSV.....	11
Artikel 21 Prüfung der Schiesspläne für Schützenfeste durch KSV/UV.....	11
Artikel 22 Kontrolle von Unterlagen für Schützenfeste durch KSV/UV	11
Artikel 23 Genehmigungen von Schützenfeste durch den SSV.....	12

Artikel 24	Versicherungspflicht für Schützenfeste	12
Artikel 25	Finanzielle Sicherstellung für Schützenfeste	12
Artikel 26	Sicherstellung der Munitionskosten für Schützenfeste	12
Artikel 27	Rangliste für Vereinswettkampf.....	12
Artikel 28	Berichterstattung über Vereins- und Matchwettkampf	12
Artikel 29	Berichterstattung über Schützenfest	13
3.	Organisation	14
Artikel 30	Sportgeräte- und Ausrüstungskontrolle.....	14
Artikel 31	Kontrollen	14
Artikel 32	Pflichten der Büchsenmacher	14
Artikel 33	Durchführung der Schiessanlässe	14
Artikel 34	Einteilung.....	14
Artikel 35	Wettkampfeinheiten.....	15
Artikel 36	Sportgeräte.....	15
Artikel 37	Stellungen.....	15
Artikel 38	Wechsel des Sportgerätes	16
Artikel 39	Meisterschaften	16
Artikel 40	Organisation von Wettkämpfen	16
Artikel 41	Rängeure.....	16
Artikel 42	Schussabgabe.....	16
4.	Sicherheit	17
Artikel 43	Persönliche Verantwortung	17
Artikel 44	Handhabung des Sportgeräts	17
5.	Doppel und Gebühren	18
Artikel 45	Teilnahme- und andere Gebühren	18
Artikel 46	Doppelgeld	18
Artikel 47	Schussgebühr.....	19
Artikel 48	Verbandsgebühren.....	19
Artikel 49	Sport- und Ausbildungsbeitrag.....	19
6.	Auszeichnungen und Gaben	20
Artikel 50	Grundsatz für die Rangierung	20
Artikel 51	Rangordnung.....	20
Artikel 52	Auszeichnungen	20
Artikel 53	Naturalgaben	20
Artikel 54	Meisterschaftsauszeichnungen	21
Artikel 55	Besondere Auszeichnungen	21
Artikel 56	Auszeichnungslimiten für Meisterschaften	21
Artikel 57	Aufteilung der Gaben	21
Artikel 58	Abgabe von Auszeichnungen und Absenden	21
Artikel 59	Organisatorische Regelungen für das Absenden	22
Artikel 60	Auszahlung.....	22
Artikel 61	Einheitswettkampf	22
Artikel 62	Nachdoppel	22
Artikel 63	Anrechnung der Gaben	22
Artikel 64	Gabenzuteilung	23
Artikel 65	Gabensammlung	23
Artikel 66	Gabenliste	23
III.	Die Schiessenden	24
1.	Teilnahme.....	24
Artikel 67	Berechtigung	24
Artikel 68	Schiessbüchlein.....	24

Artikel 69	Ablauf und Korrekturen	24
Artikel 70	Stammverein	25
Artikel 71	Mehrfachmitglieder	25
Artikel 72	Wechsel des Disziplinen-Stammvereins	25
2. Lizenzwesen.....		26
Artikel 73	Lizenzpflicht.....	26
Artikel 74	Lizenzpflicht für Ausbildungskurse	26
Artikel 75	Lizenzkarte	26
Artikel 76	Lizenzkontrolle.....	27
Artikel 77	Widerhandlungen	27
Artikel 78	Ausnahmen	27
3. Sportgeräte und Ausrüstung		28
Artikel 79	Ausrüstung	28
Artikel 80	Ordonnanzmunition für Gewehr 300m und Pistole	28
Artikel 81	Sportmunition für Gewehr 300m	28
Artikel 82	Sportmunition für die übrigen Bereiche.....	28
Artikel 83	Besondere Regelungen für den Munitionsbereich	28
IV. Die Schiessanlagen		29
1. Schiessanlagen und Zeigeordnung		29
Artikel 84	Anlagen und Systeme	29
Artikel 85	Programmierte Stiche.....	29
Artikel 86	Zeigeordnung	29
Artikel 87	Funktion der Anlagen	30
2. Sicherheitsvorschriften.....		31
Artikel 88	Sicherheitsmassnahmen	31
Artikel 89	Standaufsicht.....	31
Artikel 90	Besondere Vorschriften	31
Artikel 91	Gehörschutz	31
V. Haftung und Disziplinarwesen.....		32
Artikel 92	Haftung	32
Artikel 93	Gültigkeit von Resultaten	32
Artikel 94	Zuständigkeit und Verfahren in Disziplinarsachen	32
Artikel 95	Verstösse gegen die Lizenzpflicht.....	32
Artikel 96	Verstösse gegen das Dopingstatut	32
Artikel 97	Reklamationen.....	33
Artikel 98	Beschwerden.....	33
Artikel 99	Gesperrte Vereinsmitglieder.....	33
Artikel 100	Disziplinarkommission des SSV	33
Artikel 101	Rekurskommission des SSV	34
Artikel 102	Strafmilderungen und Straferlasse.....	34
VI. Schlussbestimmungen (gelten auch für die TR)		35
Artikel 103	Weiterführende Vorschriften.....	35
Artikel 104	Aufhebung bisheriger Vorschriften	35
Artikel 105	Genehmigung und Inkraftsetzung	35
Abkürzungsübersicht.....		36

I. Die Grundsätze

Artikel 1 Grundlage und Zielsetzungen

Die Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) stützen sich auf

- die Statuten des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV),
- die Regeln und Vorschriften des internationalen Schiesssportverbandes (International Shooting Sport Federation [ISSF])
- die Vorgaben in Dopingbelangen der Swiss Olympic Association (Swiss Olympic) **sowie**
- **Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel (= Hilfsmittelverzeichnis VBS [Form. 27.132]) zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen der SAT.**

Grundlage für die Wettkämpfe sind die Regeln des ISSF, soweit der SSV nicht abweichende Regelungen erlässt.

Artikel 2 Geltungsbereich

Die vorliegenden RSpS legen die Rahmenbedingungen für das sportliche Schiessen fest.

Das ausserdienstliche Schiessen ist in den Schiessverordnungen des Bundesrates und des **VBS** geregelt.

Artikel 3 Gliederung

Die RSpS umfassen:

- Die *allgemeinen Regeln* ([AR] Teil A) für die Disziplinen Gewehr 300m, Gewehr 10/50m und Pistole 10/25/50m.
- Die *technischen Regeln der Sportgeräte und Disziplinen* ([TR] Teile B und C).

Die RSpS mit den entsprechenden technischen Regeln sind in den Schiessanlagen zur Verfügung zu halten.

Auf die Wiedergabe von Auszügen aus den Regeln der ISSF wird verzichtet. In besonderen Anhängen werden die wesentlichsten Ziffern aufgenommen.

Artikel 4 Unterteilung

Die Schiessanlässe werden in sieben Kategorien unterteilt:

- Vereinsinterne Schiessen
- Schiessanlässe für Jugendliche
- Verbandswettkämpfe
- Vereinswettkämpfe
- Historische Schiessen
- Schützenfeste
- Matchwettkämpfe.

Abschnitt II der RSpS regelt Voraussetzungen und Bewilligungsverfahren, Gebühren und Lizenzpflicht sowie besonderes für die einzelnen Anlasskategorien.

Artikel 5 Teilnahme an Schiessanlässen

Teilnehmende an den Schiessanlässen des SSV sind Inhaberinnen und Inhaber einer SSV-Lizenz. Einzelheiten regelt Abschnitt III der RSpS.

Frauen und Männer schiessen in den gleichen Altersstufen. Enthält der Schiessplan bzw. das Reglement keine besonderen Bestimmungen erfolgt keine getrennte Rangierung.

Es werden folgende Altersstufen gebildet (massgebend ist das am Ende des Wettkampfes erreichte Altersjahr gemäss Jahrgang):

- Jugendliche U9: 8 + 9 Jahre (für Druckluftsportgeräte)
- Jugendliche U12: 10 - 12 Jahre
- Jugendliche U14: 13 - 14 Jahre
- Jugendliche U16: 15 - 16 Jahre
- Junioren U18: 17 - 18 Jahre
- Junioren U20: 19 - 20 Jahre
- Elite: offene Altersstufe (ohne Altersbegrenzung)
- Senioren: 46 - 59 Jahre
- Veteranen: 60 - 69 Jahre
- Seniorveteranen: ab 70 Jahren.

Der Schiessplan bzw. das Reglement kann die Zusammenlegung von Altersstufen vorsehen.

Der Altersausgleich für Jugendliche (JJ) und Junioren (J) gilt bis zur Altersklasse U20 sowie für die Veteranen ab dem 60. Altersjahr; wer in der Kategorie "Elite" startet hat kein Anrecht auf den Altersausgleich.

Im Sinne einer Übergangsregelung behalten Veteranen der Jahrgänge 1948 bis 1951 in den Disziplinen Gewehr 10m und Gewehr 50m den bereits erworbenen Veteranenstatus bis zum Erreichen des 60. Altersjahres.

Artikel 6 Unterstellung unter die Gebührenpflicht

Die Kantonalschützen- und Unterverbände (KSV/UV) können Schiessanlässe, für die sie bewilligungszuständig sind und die gemäss diesen RSpS gebührenfrei sind, der KSV/UV- und der SSV-Gebührenpflicht unterstellen.

II. Die Schiessanlässe

1. Anlasskategorien

Artikel 7 Vereinsinterne Schiessen (VIS)

Vereinsinterne Schiessen sind Schiessen, an denen nur Mitglieder des organisierenden Vereins teilnehmen (inkl. Werbe-, Sponsorschiessen und Gästeschiessen) sowie die Freundschaftsschiessen.

Für die vereinsinternen Schiessen legen die organisierenden Vereine die Lizenz- und die Gebührenpflicht fest.

Freundschaftsschiessen mit maximal fünf Vereinen bzw. innerhalb von Vereinen einer Gemeinschaftsschiessanlage (GSA) sind gebührenfrei.

Freundschaftsschiessen mit mehr als fünf Vereinen bzw. mit Vereinen ausserhalb einer GSA sind gebührenpflichtig. Freundschaftsschiessen, die öffentlich ausgeschrieben werden und gewinnorientiert sind, sind in jedem Fall gebührenpflichtig.

Artikel 8 Schiessanlässe für Jugendliche und Junioren (SAJJ)

Schiessen für Jugendliche sind in der Regel ausschliesslich Jugendlichen der Altersklasse U9 (für Druckluftsportgeräte), U12, U14 und U16 sowie Junioren der Altersklassen U18 und U20 (vgl. Artikel 5) vorbehalten.

Schiessen für Jugendliche sind – sofern in den Teilnahme- und Wettkampfbestimmungen nichts anderes festgelegt wird – lizenz- und gebührenfrei.

Artikel 9 Verbandswettkämpfe (VerbWK)

Die Verbandswettkämpfe umfassen alle vom SSV sowie den KSV/UV durchgeführten oder durch den SSV speziell bewilligten Schiessanlässe (insbesondere Verbands-, Vereins- und Mannschaftswettkämpfe und Mannschaftsmeisterschaften).

Als Verbandswettkämpfe gelten:

- Wettkämpfe, deren Reingewinn einem bestimmten Zweck dienen
- Kantonal- und Unterverbandswettkämpfe
- Sponsorenwettkämpfe
- vom SSV durchgeführte Verbandswettkämpfe (mit Ausnahme des Feldschlösschen-Stiches).

Verbandswettkämpfe sind gebührenfrei, jedoch lizenzpflichtig. Der SSV bzw. die KSV/UV erlassen die für eine geregelte Durchführung erforderlichen Reglemente.

Artikel 10 Vereinswettkämpfe (VereinsWK)

Die Vereinswettkämpfe umfassen alle Schiessanlässe, die von Vereinen oder Vereinsgruppen durchgeführt werden.

Vereinswettkämpfe sind gebühren- und lizenzpflichtig.

Es gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Die Anzahl Stiche wird auf drei Stiche beschränkt; wird ein Einheitswettkampf durchgeführt, können vier Stiche angeboten werden.
- Es können Auszeichnungen (Kranzabzeichen oder Kranzkarten) und Gaben abgegeben werden. Die Voraussetzungen der Gabenabgabe sind im Schiessplan bzw. im Reglement zu regeln.
- Die Anlässe stehen Vereinen, Einheiten und Einzelschützen von Vereinen offen; die Einzelheiten sind im Schiessplan bzw. im Reglement zu regeln.
- Für Auszahlungsstiche müssen die Auszahlungssätze im Schiessplan bzw. im Reglement vermerkt sein.

Artikel 11 Historische Schiessen (HS)

Historische Schiessen sind vom SSV für Ordonnanzwaffen zugelassene, in der Anzahl beschränkte Anlässe, die zur Erinnerung an eine geschichtliche Begebenheit von nationaler Bedeutung durchgeführt werden.

Historische Schiessen sind gebühren- und lizenzpflichtig.

Der Vorstand des SSV und die Organisatoren stellen sicher, dass der historische Charakter der Schiessen gewahrt bleibt. Der Vorstand des SSV erteilt aufgrund der jeweiligen Reglemente die Grundbewilligung für die Historischen Schiessen; die jeweiligen Änderungen sind ihm zur Genehmigung zu unterbreiten.

Gesuche der KSV/UV für die Bewilligung neuer historischer Schiessen sind an den Vorstand des SSV zu richten.

Artikel 12 Schützenfeste (SchF)

Schützenfeste sind:

- das Eidg. Schützenfest
- das Eidg. Sportschützenfest
- das Eidg. Schützenfest für Jugendliche
- das Eidg. Schützenfest für Veteranen
- die Kantonal-, Unterverbands- und Landesteilschützenfeste sowie
- die Schützenfeste von Vereinen und Trägervereinen.

Organisatoren von Schützenfesten können Kantonal-, Unterverbands- und Landesteilverbände sowie Vereine bzw. besondere Trägerorganisationen sein.

Schützenfeste sind gebühren- und lizenzpflichtig.

Schützenfeste sind bewilligungspflichtig. Sie verfügen über einen Schiessplan mit Plansumme. Die Plansumme umfasst alle budgetierten bzw. realisierten Einnahmen aus dem Schiessbetrieb, ausgenommen die Kosten für das Schiessbüchlein, die Gebühr für ausserkantonale Teilnehmer, die an den KSV/UV sowie die Unterverbände der KSV zu entrichtenden Gebühren sowie die Munitionskosten.

Eidg. Anlässe sowie Kantonal- und Unterverbandsschützenfeste können nach besonderen Grundbestimmungen und Vereinbarungen, die von den RSpS abweichen können, durchgeführt werden.

Der Schiessplan ist vom KSV/UV und von der zuständigen Abteilung des SSV zu genehmigen.

Artikel 13 Matchwettkämpfe (MWK)

Matchwettkämpfe sind alle Schiessanlässe mit Matchcharakter (inkl. Meisterschaften in einzelnen Stellungen und Match-Mannschaftsmeisterschaften), die im Rahmen

- der nationalen, kantonalen und regionalen Matchvereinigungen,
- der Vereine sowie
- des Eidg. Schützenfestes und des Eidg. Sportschützenfestes

durchgeführt werden.

Matchwettkämpfe sind gebühren- und lizenzpflichtig. Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind die Meisterschaften der KSV/UV, die Landesteil- und Bezirksmeisterschaften sowie die Matchwettkämpfe zwischen einzelnen KSV/UV und Matchvereinigungen.

Die Abrechnung der Gebühren hat mit einem vom SSV zur Verfügung gestellten elektronischen Formular zu erfolgen.

Es gelten die folgenden Rahmenbedingungen:

- Die Wettkämpfe müssen im Druckluftbereich mindestens 40 Schüsse, in den übrigen Bereichen mindestens 60 Schüsse in einer oder mehreren Stellungen umfassen.
- Die Auszeichnungslimiten werden in den TR geregelt (vgl. Teil C der TR der jeweiligen Disziplin).

Die Abgabe von Auszeichnungen und Gaben ist erlaubt.

Wird Munition nach den ISSF-Regeln eingesetzt, können Wettkämpfe nur auf Schiessanlagen durchgeführt werden, welche den technischen Voraussetzungen gemäss der Schiessanlagen-Verordnung (Dok 51.65) entsprechen. Die Anordnungen des Eidg. Schiessanlagenexperten und der Anlageneigentümer sind einzuhalten.

2. Bewilligungsverfahren und Durchführung

Artikel 14 Zuständigkeiten

Anlass	Zuständig
<i>Vereinsinterne Schiessen</i>	
- Freundschaftsschiessen	KSV/UV
- Alle übrigen vereinsinternen Anlässe	Verein
<i>Schiessanlässe für Jugendliche</i>	
Schiessanlässe, die ausschliesslich Jugendlichen und Junioren vorbehalten sind	KSV/UV
<i>Verbandswettkämpfe</i>	
- SSV-Wettkämpfe	PK SSV
- Wettkämpfe KSV/UV, Landesteil- oder Bezirksverbände	KSV/UV
- VSSV-Wettkämpfe	VSSV
<i>Vereinswettkämpfe</i>	KSV/UV
Historische Schiessen	
. Grundbewilligung für ein historisches Schiessen	Vorstand SSV
. Durchführungsbewilligung für ein historisches Schiessen	KSV/UV
<i>Schützenfeste</i>	
- Eidg. Schützenfest	PK SSV
- Eidg. Sportschützenfest	PK SSV
- Eidg. Schützenfest für Jugendliche	KSV/UV und PK SSV
- Eidg. Schützenfest für Veteranen	VSSV und Vorstand SSV
- Kantonal-, Unterverbands- und Landesteilschiessen und Schützenfeste von Vereinen	KSV/UV und SSV
<i>Matchwettkämpfe</i>	
- Schweizermeisterschaften	PK SSV
- Meisterschaften, die von KSV/UV, Landesteil- oder Bezirksverbänden oder Vereinen durchgeführt werden	KSV/UV
- Wettkämpfe SMV oder UV SMV	SMV

Artikel 15 Schiessplan / Reglement

Mit Ausnahme der vereinsinternen Schiessen (Artikel 7) ist für jeden Schiessanlass ein Schiessplan oder ein Reglement zu erstellen. Schiessplan bzw. Reglement ist durch die zuständige Instanz zu bewilligen. Die Genehmigung durch die einzelnen Instanzen ist im Schiessplan bzw. im Reglement aufzuführen.

Der SSV erlässt für die Vereinswettkämpfe (Artikel 10) und für die Schützenfeste (Artikel 12) die entsprechenden Musterschiesspläne und macht sie im Internet zugänglich. Die Erarbeitung und Nachführung ist Sache der zuständigen Abteilung des SSV.

Artikel 16 Durchführung von Schützenfesten

Von Jahresbeginn bis zum Abschluss eines Eidg. Schützenfestes des SSV dürfen in der ganzen Schweiz im gleichen Kalenderjahr keine Schützenfeste (Artikel 12) der gleichen Distanz stattfinden. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Eidg. Schützenfeste für Jugendliche bzw. für Veteranen.

Die KSV/UV sind berechtigt, in den Jahren der Durchführung ihres Kantonschützen-/Unterverbandfestes, ähnliche einschränkende Bestimmungen über die Durchführung von Schiessanlässen (Artikel 10 und 12) in ihren Verbänden zu erlassen.

Die Dauer der Schiessen werden wie folgt festgelegt:

- Vereinswettkämpfe: maximal vier Wochen
- Schützenfeste: gemäss Regelung des KSV/UV
- Eidg. Schützenfeste: gemäss besonderen Bestimmungen.

Artikel 17 Grundsätze für die Bewilligung von Anlässen

Die KSV/UV (für Vereinswettkämpfe) und der Vorstand des SSV (für Schützenfeste) entscheiden unter Berücksichtigung aller angemeldeten Schiessen und regionalen Interessen endgültig anhand der eingegangenen Anmeldungen über die Bewilligung von Anlässen.

Der SSV veröffentlicht die bewilligten Wettkämpfe in den dafür geeigneten Medien bis zum 15. November des Vorjahres.

Artikel 18 Anmeldung

Die Organisatoren von Vereinswettkämpfen (Artikel 10), **Schützenfesten (Artikel 12) und Matchwettkämpfen (Artikel 13)** müssen diese bis zu den von den KSV/UV angesetzten Daten, spätestens aber bis

- 1. Mai des laufenden Jahres für **Vereins- und Matchwettkämpfe** mit Druckluftsportgeräten 10m
- 1. Mai des Vorjahres für Schützenfeste mit Druckluftsportgeräten 10m, die im vierten Quartal des darauf folgenden Jahres stattfinden
- 1. Oktober des Vorjahres für alle übrigen **Vereins- und Matchwettkämpfe**
- 1. Oktober des Vorjahres für Schützenfeste (inkl. Schützenfeste mit Druckluftsportgeräten 10m, die im ersten Quartal des übernächsten Jahres stattfinden)

dem zuständigen KSV/UV anmelden. Die Anmeldung muss enthalten:

- durchführender Verband oder Verein
- Bezeichnung, Ort und Datum des Anlasses
- Art des Schiessanlasses (vgl. Artikel 7 - 13)
- **die erwartete Teilnehmerzahl.**

Artikel 19 Meldung von Vereins- und Matchwettkämpfen durch KSV/UV

Der KSV/UV meldet dem sachzuständigen Chef Freie Schiessen des SSV alle durch ihn bewilligten Anlässe bis spätestens am

- 1. Juni des laufenden Jahres für die **Vereins- und Matchwettkämpfe** mit Druckluftsportgeräten 10m;
- 1. November des Vorjahres für alle übrigen **Vereins- und Matchwettkämpfe**.

Spätestens drei Monate vor Beginn des **Vereins- und Matchwettkampfes** sind dem zuständigen KSV/UV die Schiesspläne bzw. Reglemente (inkl. Angaben zu den vorgesehenen Auszeichnungen) in zweifacher Ausführung zur Genehmigung einzureichen.

Artikel 20 Meldung von Schützenfesten an den SSV

Der KSV/UV prüft die Meldung der Schützenfeste und leitet sie zusammen mit seinen Anträgen an den sachzuständigen Chef Freie Schiessen des SSV weiter bis spätestens am

- 1. Juni des Vorjahres für Schützenfeste mit Druckluftsportgeräten 10m, die im vierten Quartal des darauf folgenden Jahres stattfinden;
- 1. November des Vorjahres für Schützenfeste (inkl. Schützenfeste mit Druckluftsportgeräten 10m, die im ersten Quartal des übernächsten Jahres stattfinden).

Artikel 21 Prüfung der Schiesspläne für Schützenfeste durch KSV/UV

Spätestens sechs Monate vor dem ersten Schiesstag reicht der Organisator eines Schützenfestes dem KSV/UV ein:

- Entwurf des Schiessplanes in elektronischer Form
- Entwürfe der Kranzauszeichnungen
- Mitteilung über die Sicherstellung der Kosten für die Ordonnanzmunition (vgl. Artikel 26)
- Versicherungsnachweis der USS (vgl. Artikel 24) oder mit Bewilligung des sachzuständigen Chef Freie Schiessen des SSV eines anderen Versicherers.

Der KSV/UV

- prüft den Schiessplanentwurf und bereinigt ihn mit dem Organisator
- leitet den Entwurf innert 14 Tagen mit seinen Änderungsanträgen mit einer Kopie des Versicherungsnachweises an den sachzuständigen Chef Freie Schiessen weiter
- prüft die Entwürfe der Kranzauszeichnungen und gibt sie dem Organisator zur Bestellung frei.

Artikel 22 Kontrolle von Unterlagen für Schützenfeste durch KSV/UV

Spätestens zwei Monate vor Beginn des Schiessens sendet der Organisator dem KSV/UV:

- fünf gedruckte Schiesspläne
- den Auszug eines Sperr- bzw. Kautionskontos (vgl. Artikel 25).

Der KSV/UV visiert die Unterlagen und leitet vier Schiesspläne sowie die Bestätigung gemäss Artikel 25 an den sachzuständigen Chef Freie Schiessen des SSV weiter.

Artikel 23 Genehmigungen von Schützenfeste durch den SSV

Der sachzuständige Chef Freie Schiessen des SSV

- prüft und bereinigt die Änderungsanträge und sendet sie dem KSV/UV zurück.
- genehmigt nach Kontrolle den bereinigten Schiessplan und erteilt die Druckfreigabe.

Artikel 24 Versicherungspflicht für Schützenfeste

Für die Versicherungspflicht ist Artikel 7 der „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ (AVB) der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS) bzw. sind die AVB des privaten Versicherers massgebend. Im Schiessplan ist auf die Festversicherung hinzuweisen.

Schiesspläne für Schützenfeste (Artikel 12) werden durch die zuständige Abteilung des SSV nur genehmigt, wenn dem Genehmigungsantrag eine Kopie des entsprechenden Versicherungsnachweises beiliegt (vgl. Artikel 21).

Artikel 25 Finanzielle Sicherstellung für Schützenfeste

Der Organisator eines Schützenfestes (Artikel 12) mit einer Plansumme von mehr als Fr. 50 000.- bestätigt dem KSV/UV spätestens zwei Monate vor dem Schützenfest mittels Auszug eines Sperr- oder Kautionskontos die Sicherstellung von zehn Prozent der Plansumme für die Durchführung des Schützenfestes.

Der KSV/UV haftet gegenüber dem SSV für Überweisung der Gebühren, die innert zwölf Wochen nach dem letzten Schiesstag zu überweisen sind.

Artikel 26 Bestellung von Ordonnanzmunition für Schützenfeste

Der KSV/UV leitet die Bestellung des Organisators an das Komp Zen Sport und Prävention weiter und regelt mit ihm welche Garantieleistung oder Anzahlung durch den Organisator vor der Auflieferung zu erbringen ist.

Artikel 27 Rangliste für Vereinswettkampf

Der Organisator eines Vereinswettkampfes veröffentlicht die Rangliste innert vier Wochen nach dem letzten Schiesstag im Internet oder stellt jeder rangierten Einheit per Email bzw. per Post kostenlos ein Exemplar zu.

Artikel 28 Berichterstattung über Vereins- und Matchwettkampf

Die Organisatoren von bewilligungs- und gebührenpflichtigen Schiessanlässen (wie z.B. Freundschaftsschiessen, **Vereins- und Matchwettkämpfen** und Historischen Schiessen) rechnen mit dem KSV/UV ab.

Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich; Abrechnungsstichtag ist der 31. Oktober.

Die nach dem 31. Oktober stattfindenden Anlässe sind in der Berichterstattung der KSV/UV des folgenden Jahres aufzuführen.

Die Zusammenstellung der durchgeführten Schiessen ist durch die KSV/UV **auf dem vom SSV zur Verfügung gestellten elektronischen Formular (mit den von den KSV/UV angemeldeten Schiessen)** bis spätestens 30. November der sachzuständigen Abteilung des SSV zu übermitteln. Daraus muss ersichtlich sein:

- Durchführender Verband oder Verein
- Bezeichnung, Ort und Datum des Anlasses
- Zahl der Teilnehmenden
- Munitionsverbrauch (für die Abrechnung des Sport- und Ausbildungsbeitrages)
- Auszeichnungen in Prozenten der Teilnehmenden.

Die Bewilligungsinstanzen können zusätzliche Auswertungen (wie z.B. Gabensummen, Auszahlungen, **Sportgerätearten** und Vergünstigungen) verlangen.

Die KSV/UV sind für die Abrechnung mit dem SSV verantwortlich; die Gebühren sind gleichzeitig mit der Übermittlung der KSV/UV-Abrechnung zu überweisen.

Der Organisator ist verpflichtet, alle Akten während zwei Jahren zu archivieren.

Artikel 29 Berichterstattung über Schützenfest

Für die Schützenfeste (Artikel 12) gilt:

- Die Absendlisten (Doppeleinnahmen und Ehrengaben sowie Auszahlungen für jeden Stich) sind von den zuständigen KSV/UV und von der zuständigen Abteilung des SSV zu genehmigen.
- Die Gaben- und Absendliste ist so zu erstellen, dass jeder Teilnehmende kontrollieren kann, ob die ihm zustehenden Gaben und Auszahlungen den Schiessplanbestimmungen entsprechen.
- Die KSV/UV sind verantwortlich, dass die Absendlisten spätestens zwölf Wochen nach dem letzten Schiesstag, spätestens jedoch am 30. November auf der Internetseite des Organisators eingesehen werden können oder im Verbandsorgan publiziert werden.
- Werden Absendlisten nur im Internet veröffentlicht, ist im Verbandsorgan auf Kosten des Organisators darauf aufmerksam zu machen.
- Veröffentlichungen im Verbandsorgan erfolgen zum besonderen Tarif für Absendlisten zulasten des Organisators; dieser liefert der zuständigen Abteilung des SSV einen druckfertigen Auszug der Absendliste.

Die KSV/UV stellen sicher, dass Abrechnung und Bericht nach entsprechender Kontrolle intern zwölf Wochen nach dem letzten Schiesstag, spätestens aber bis am 30. November der sachzuständigen Abteilung des SSV eingereicht werden. Die Gebühren sind gleichzeitig mit der Abrechnung für das Schützenfest zu überweisen.

Der Organisator

- stellt den Vereinen und Gruppen eine gedruckte Absendliste kostenlos zu;
- ist verpflichtet, alle Akten während fünf Jahren zu archivieren.

3. Organisation

Artikel 30 Sportgeräte- und Ausrüstungskontrolle

Die Kontrolle ist Sache des Organisators. Bei Schützenfesten (Artikel 12) der Disziplinen Gewehr 300m sowie Pistolen 25m und 50m ist sie einem konzessionierten Mitglied des Schweizerischen Büchsenmacher- und Waffenhändlerverbandes (SBV) zu übertragen.

Wird bei Wettkämpfen eine Kontrolle durchgeführt, ist dies im Schiessplan bzw. im Reglement zu vermerken.

Artikel 31 Kontrollen

Der Organisator ist berechtigt, unmittelbar vor oder nach einem Wettkampfprogramm die Sportgeräte zu kontrollieren.

Verstösse gegen die TR werden mit Disqualifikation für den ganzen Wettkampf geahndet. Es erfolgt zudem eine Meldung an die Disziplinar- und Rekurskommission (DRK) des SSV (vgl. Artikel 93).

Artikel 32 Pflichten der Büchsenmacher

Obliegenheiten, Haftung und Gebühren im Zusammenhang mit der Kontrolle der Sportgeräte durch ein konzessioniertes SBV-Mitglied werden in einer Vereinbarung zwischen dem SSV und dem SBV geregelt.

Dem Büchsenmacher werden zur Hauptsache folgende Obliegenheiten überbunden:

- Kontrolle und Plombage der Sportgeräte gemäss Schiessplan und RSpS
- Reparatur und Reinigung der Sportgeräte
- Aufbewahrung von Sportgeräten der Teilnehmenden.

Weitere Verpflichtungen können im Vertrag zwischen dem Organisator und dem Büchsenmacher geregelt werden.

Die Büchsenmacher haften für Folgen, die aus der Übernahme von geladenen Sportgeräten entstehen sowie für alle Gegenstände, die sie zur Aufbewahrung übernommen haben.

Der Tarif über die von den Teilnehmenden zu leistenden Entschädigungen ist vom Organisator zu genehmigen und bei der Büchsenmacherei anzuschlagen.

Artikel 33 Durchführung der Schiessanlässe

Die Schiessanlässe werden als Einzel- und/oder als Einheitswettkampf durchgeführt.

Einheitswettkämpfe können als Vereins-, Mannschafts-, Gruppen- oder Teamwettkämpfe durchgeführt werden.

Artikel 34 Einteilung

Die Einteilung in Kategorien, Stärkeklassen, Ligen usw. richtet sich nach den Reglementen der jeweiligen Verbands- bzw. Vereinswettkämpfe des SSV. Die Einteilung erfolgt durch den SSV; dieser kann sie an die KSV/UV delegieren. Die Einteilung wird jährlich im Internet veröffentlicht.

Bei kantonalen und regionalen Wettkämpfen erfolgt die Einteilung aufgrund des jeweiligen Schiessplanes bzw. Reglements.

Artikel 35 Wettkampfeinheiten

Für die Wettkampfeinheiten (Vereins-, Mannschafts-, Gruppen- oder Teamwettkampf) gelten folgende Richtwerte:

- Vereinswettkämpfe gemäss dem entsprechenden Reglement
- Mannschaftswettkämpfe mit 6 – 10 Schützen
- Gruppenwettkämpfe mit 3 – 5 Schützen
- Teamwettkampf mit 2 – 3 Schützen.

Artikel 36 Sportgeräte

Es sind folgende Sportgeräte zugelassen:

Gewehre 300m:

- Sport**gewehre** (Freigewehr, Sportgewehr, Standardgewehr)
- Alle Ordonnanz**gewehre** und ordonnanzähnlichen **Gewehre** (Karabiner, Langgewehr und Sturmgewehr [inkl. private Sturmgewehre]) gemäss Schiessverordnung bzw. Hilfsmittelverzeichnis des VBS (Form. 27.132).

Gewehre 10/50m:

- Gewehr 50m
- Sportgewehr 50m
- Gewehr 10m.

Pistolen:

- Pistole 50m
- Randfeuerpistole/-revolver und Zentralfeuerpistole/-revolver
- Alle Ordonnanz**pistolen** (vgl. **Artikel 4 Teil C der TR Pistole**)
- Pistole 10m/**Fünfschüssige Pistole 10m**.

Der Organisator eines Schiessanlasses kann die Zulassung der einzelnen Sportgeräte frei bestimmen.

Aus Sicherheitsgründen dürfen bei Verwendung von Ordonnanzmunition bzw. Grosskaliber (GK)-Trainingsmatchmunition nur Sportgeräte eingesetzt werden, die mit **dem Beschusstempel einer autorisierten Beschusstelle** versehen sind.

Artikel 37 Stellungen

Die Detailregelungen der Schiessstellungen für die einzelnen Sportgeräte und Disziplinen sowie die altersbedingten Stellungserleichterungen finden sich in den Übersichten zu den TR (vgl. Teile B der TR: Artikel 6 ff für Gewehr 300m, Artikel 9 ff für Gewehr 10/50m und Artikel 12 ff für Pistole).

Ausnahmen von den Stellungsvorschriften können nur vom SSV bewilligt werden.

Artikel 38 Wechsel des Sportgerätes

Das Sportgerät darf innerhalb eines Stiches bzw. einer Passe (inkl. der Nachdoppel) nicht gewechselt werden; vorbehalten ist ein Defekt.

Nach einem Defekt kann der Wettkampf mit einem anderen Sportgerät der gleichen Art fortgesetzt werden.

Nach dem Wechsel des Sportgerätes

- dürfen im abgebrochenen Programm die Probeschüsse wiederholt werden;
- sind die fehlenden Schüsse bzw. bei Serien die ganze Serie zu wiederholen.

Die Kosten (inkl. Munition) für die Wiederholungen sind durch die Teilnehmenden zu tragen.

Wo der Schiessplan eine Kontrolle vorsieht (vgl. Artikel 31), muss das Ersatz-Sportgerät vor dem Einsatz kontrolliert worden sein.

Artikel 39 Meisterschaften

Die Detailregelungen für die einzelnen Disziplinen, insbesondere für die Mehrfachteilnahme an Meisterschaften der Schützenfeste (Artikel 12) und der Matchwettkämpfe (Artikel 13), erfolgen in den jeweiligen TR.

Artikel 40 Organisation von Wettkämpfen

Der Organisator stellt sicher, dass ausgebildete Funktionäre den Schiessbetrieb überwachen und dass instruierte Warner die Resultate in die Schiessbüchlein/Standblätter/Schiesskarten eintragen bzw. die Bedienung der elektronischen Trefferanzeigeanlage sicherstellen.

Funktionäre und Warner sind für die Zeit, während der sie selber als aktive Schützen am Schiessanlass teilnehmen, in ihren Funktionen eingestellt.

Artikel 41 Rangeure

Der Organisator bestimmt die Regelung für die Reihenfolge zum Schiessen und die Zeit, während der eine Scheibe zur Verfügung steht.

Die Detailregelungen sind im Schiessplan bzw. im Reglement zu vermerken und in der Schiessanlage anzuschlagen.

Für die Benützung eines Rangeurs im Rahmen eines Schützenfestes (Artikel 12) ist der Organisator berechtigt eine angemessene Gebühr zu verlangen. Diese ist im Schiessbüchlein (bzw. auf dem Standblatt oder auf der Schiesskarte; **vgl. Artikel 68**) einzurechnen.

Artikel 42 Schussabgabe

Jeder Schuss, welcher durch die Teilnehmenden ausgelöst wird, ist gültig.

Bei zeitlich limitierten Stichen (Serien) ist die Zeit durch die Schiessleitung zu kontrollieren. Ausserhalb der im Schiessplan festgelegten Zeitlimite abgegebene Schüsse werden mit „Null“ gewertet.

Wenn auf elektronischen Trefferanzeigeanlagen eine Zeitmessanlage integriert ist, muss diese für die Kontrolle verwendet werden (ausgenommen bei kommandierten **Programmen**).

Bei Druckluftsportgeräten 10m (Gewehr und Pistole) wird nach Wettkampfbeginn – unabhängig davon, ob ein Geschoss geladen ist oder nicht – jedes Auslösen der Treibladung, bei dem die Scheibe nicht getroffen wird, als Fehler und damit als „Null“ gewertet.

Trockenschüsse gemäss ISSF-Regeln sind erlaubt.

4. Sicherheit

Artikel 43 Persönliche Verantwortung

Die Teilnehmenden tragen die Verantwortung für die sichere Handhabung, die Funktionsfähigkeit sowie die Lauf- und Entladekontrolle ihrer Sportgeräte.

Lassen Teilnehmende ihr Sportgerät unsachgemäss in oder um die Schiessanlage liegen oder vergessen sie das Sportgerät, kann der Organisator für die Herausgabe eine Gebühr verlangen.

Artikel 44 Handhabung des Sportgeräts

Am Sportgerät darf nur in der **Schützenlinie** in Richtung Scheibe manipuliert werden.

Das Einsetzen des Magazins und Ladebewegungen am Sportgerät sind nur auf den Schützenlägern bzw. auf der Ladebank erlaubt. Die Anweisungen der Schiessleitung sind zu beachten.

Entfetten und Reinigen des Sportgerätes ist in den hierfür vorgesehenen Einrichtungen vorzunehmen.

5. Doppel und Gebühren

Artikel 45 Teilnahme- und andere Gebühren

Die Teilnahmegebühr setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

- *Vereinsinterne Schiessen:*
 - Schussgebühr und/oder Doppelgeld
 - Kosten Ordonnanzmunition
- *Schiessanlässe für Jugendliche:*
 - Schussgebühr und/oder Doppelgeld
 - Sport- und Ausbildungsbeitrag (bei Ordonnanzmunition inbegriffen)
 - Kosten Ordonnanzmunition
- *Verbandswettkämpfe:*
 - Gemäss Wettkampfreglement, mindestens jedoch Schussgebühr und/oder Doppelgeld
 - Sport- und Ausbildungsbeitrag (bei Ordonnanzmunition inbegriffen)
- *Vereinswettkämpfe:*
 - Schussgebühr und/oder Doppelgeld (Einzel- oder Einheitsdoppel)
 - Sport- und Ausbildungsbeitrag (bei Ordonnanzmunition inbegriffen)
 - Verbandsgebühren
 - Kosten Ordonnanzmunition
- *Historische Schiessen:*
 - Schussgebühr und/oder Doppelgeld
 - **Sport- und Ausbildungsbeitrag (in Kosten für Ordonnanzmunition inbegriffen)**
 - Verbandsgebühren
 - Kosten Ordonnanzmunition
- *Schützenfeste:*
 - Schussgebühr und/oder Doppelgeld (Einzel- oder Einheitsdoppel)
 - Sport- und Ausbildungsbeitrag (bei Ordonnanzmunition inbegriffen)
 - Verbandsgebühren
 - evtl. Umweltgebühren
 - Kosten Ordonnanzmunition
- *Matchwettkämpfe:*
 - Schussgebühr und/oder Doppelgeld (Einzel- oder Einheitsdoppel)
 - Sport- und Ausbildungsbeitrag (bei Ordonnanz-/GK-Trainingsmatchmunition inbegriffen)
 - Verbandsgebühren
 - Kosten Ordonnanz-/GK-Trainingsmatchmunition

Bei der Ordonnanzmunition ist der Sport- und Ausbildungsbeitrag generell inbegriffen.

Artikel 46 Doppelgeld

Das Doppelgeld ist der Teil der Teilnahmegebühr, der nach Abzug von Sport- und Ausbildungsbeitrag, Gebühren und Munitionskosten zur Auszahlung kommt.

Erfolgt keine Auszahlung, kann anstelle eines Doppelgeldes eine Kontrollgebühr erhoben werden.

Artikel 47 Schussgebühr

Für Wettkampfprogramme ohne Auszeichnungen, Barauszahlungen sowie Natural- und Bargaben kann eine Gebühr zu Gunsten des Organisers erhoben werden.

Artikel 48 Verbandsgebühren

Die KSV/UV legen die für sie und allenfalls für ihre Unterorganisationen bestimmten Abgaben fest.

Für Kantonschützen- und Unterverbandsfeste können die KSV/UV im Rahmen der besonderen Grundbestimmungen abweichende Regelungen treffen.

Verbandsgebühren sowie besondere Kosten für Versicherung, Rangeure, Umweltabgaben, Gebühren des Festbüchsenmachers, usw. sind im Schiessbüchlein (bzw. im Standblatt bzw. in der Schiesskarte; vgl. Artikel 68), einzurechnen.

Zusätzlich zum Preis für das Schiessbüchlein kann von den Teilnehmenden aus ausserkantonalen Vereinen ein Kantonalbeitrag erhoben werden.

Artikel 49 Sport- und Ausbildungsbeitrag

Der SSV erhebt pro bezogene Ordonnanzpatrone (Kauf- und Festmunition) sowie pro GK-Trainingsmatchpatrone, die vom SSV vergünstigt abgegeben wird, einen Sport- und Ausbildungsbeitrag.

Für die Munition, die nicht als Ordonnanzmunition vom Organisator abgegeben wird oder von den Teilnehmenden mitgebracht wird (ohne GK-Trainingsmatchmunition), ist der Sport- und Ausbildungsbeitrag ebenfalls zu entrichten. Er wird pro Wettkampfschuss erhoben.

Der Sport- und Ausbildungsbeitrag ist in der Teilnahmegebühr eingeschlossen und vom Organisator abzurechnen. Die Abrechnung hat mit dem vom SSV zur Verfügung gestellten Formular zu erfolgen.

Die Höhe des Sport- und Ausbildungsbeitrages wird von dem gemäss Statuten zuständigen Organ festgelegt und beträgt:

Munitionsart	Beitrag
300m Gewehr-Ordonnanz- bzw. GK-Trainingsmatchpatronen Kal. 5.6mm/7.5mm	5 Rappen/Schuss (im Kaufpreis inbegriffen)
300m Gewehr-Spezialmunition bis max. Kal. 8mm	10 Rappen/Wettkampfschuss
10m Gewehr-Geschosse Kal. 4.5mm (.177")	3 Rappen/Wettkampfschuss
50m Gewehr-Randfeuerpatronen Kal. 5.6mm (.22"lr)	10 Rappen/Wettkampfschuss
25/50m Pistolen-Ordonnanzpatronen Kal. 7.65mm/9mm	5 Rappen/Schuss (im Kaufpreis inbegriffen)
25/50m Pistolen-Randfeuerpatronen Kal. 5.6mm (.22"lr)	10 Rappen/Wettkampfschuss
25m Pistolen-Zentralfeuerpatronen Kal. 7.62mm/9.65mm (.30" – .38")	10 Rappen/Wettkampfschuss
10m Pistolen-Geschosse Kal. 4.5mm (.177")	3 Rappen/Wettkampfschuss

Der SSV kann für **Verbandswettkämpfe, die über mehrere Rundenabgewickelt werden**, besondere Regelungen erlassen. Es wird auf die jeweiligen Wettkampffragmente verwiesen.

6. Auszeichnungen und Gaben

Artikel 50 Grundsatz für die Rangierung

Bei Vereinswettkämpfen (Artikel 10) muss bei den Einzel- und Gruppenwettkämpfen in der im Schiessplan bzw. im Reglement festgelegten Reihenfolge der Auszahlungs- und Gabensätze rangiert werden.

Bei Schiessanlässen gelten die Tabellen in den Übersichten (vgl. Teile C der TR der einzelnen Disziplinen).

Artikel 51 Rangordnung

Enthält der Schiessplan bzw. das Reglement keine besonderen Bestimmungen, entscheiden bei Gleichheit der Resultate zuerst die besseren Tiefschüsse des ganzen Programms (ohne Probeschüsse), dann das Alter über den Rang.

Die Reihenfolge wird bei Rangierungen nach dem Alter wie folgt festgelegt:

- Jugendliche (JJ)
- Junioren (J)
- Seniorveteranen (SV)
- Veteranen (V)
- Senioren (S)
- Elite (E).

Artikel 52 Auszeichnungen

Die Voraussetzungen für das Erringen einer Auszeichnung und die Art der Auszeichnungen sind im Schiessplan bzw. im Reglement aufzuführen.

Nebst Kranz- oder Prämienkarten können als Einzelauszeichnung abgegeben werden:

- Kopfkränze
- Kranzauszeichnungen
- Meisterschaftsauszeichnungen
- Besondere Auszeichnungen.

Der gleichen bzw. dem gleichen Teilnehmenden darf pro Disziplin und Distanz nur eine Auszeichnung abgegeben werden, ausgenommen sind Spezialauszeichnungen für Meisterschaften, Juniorenstiche, Eröffnungsschiessen und Spezialwettkämpfe sowie kumulierbare Auszeichnungen, die an wiederkehrenden Schiessanlässen abgegeben werden bzw. kumulierte Auszeichnungen auf die Anspruch besteht, wenn eine im entsprechenden Reglement festgelegte Anzahl Auszeichnungen oder Gutpunkte vorgewiesen werden kann (z.B. Feldmeisterschaften).

Artikel 53 Naturalgaben

Anstelle von Auszeichnungen gemäss Artikel 52 können wertgleiche Naturalgaben abgegeben werden; im Schiessplan bzw. im Reglement ist darauf hinzuweisen.

Die Naturalgaben sind von der Bewilligungsinstanz zu genehmigen.

Artikel 54 Meisterschaftsauszeichnungen

Meisterschaftsauszeichnungen dürfen nur an den entsprechend bewilligten Schiessanlässen abgegeben werden. Anstelle der Meisterschaftsauszeichnungen können Kranz- und Prämienkarten angeboten werden.

Es besteht für jedes auszeichnungsberechtigte Resultat Anspruch auf die Meisterschaftsauszeichnung. Besondere Regelungen für die Abgabe von Meisterschaftsmedaillen bleiben vorbehalten.

Artikel 55 Besondere Auszeichnungen

Anstelle von Auszahlungen können Erinnerungspreise abgegeben werden.

Artikel 56 Auszeichnungslimiten für Meisterschaften

Die Limiten Meisterschaftsauszeichnungen für die einzelnen Sportgerätearten, Altersstufen (altersbedingte Begünstigungen) und Disziplinen werden in den Übersichten zu den TR (vgl. Teile C) oder in Spezialreglementen (z.B. dezentralisierte Meisterschaften oder Schweizer- bzw. Landesmeisterschaften) geregelt.

Artikel 57 Aufteilung der Gaben

Der Wert der Gabensammlung ist im Verhältnis der Doppelgelder anteil- und wertmässig auf die einzelnen Stiche aufzuteilen. Innerhalb der Stiche sind die Gaben nach dem gleichen System auf die einzelnen Sportgeräte aufzuteilen.

In den Stichscheiben müssen mindestens 60 Prozent der Doppelgelder als Gaben verteilt werden. Werden Natural- und Bargaben zugeteilt, müssen mindestens 50 Prozent der Gaben in bar verteilt werden.

Die Höhe der ersten Bargabe nach den Naturalgaben darf maximal Fr. 100.- betragen; sie ist im Schiessplan bzw. im Reglement zu vermerken.

Der Gabensatz muss (ausser beim Ehrengabenstich) an mindestens 50 Prozent der Teilnehmenden jedes Stiches verteilt werden.

Erreicht die effektive Auszahlung bei Stichen mit festen Gabensätzen oder sofortiger Barauszahlung

- weniger als 50 Prozent der Doppeleinnahmen, muss der gesamte Differenzbetrag bis zum Erreichen der Gabenquote von 60 Prozent zur Verlängerung oder Verbesserung des Gabensatzes des betreffenden Stiches nachbezahlt werden;
- 50 bis 60 Prozent der Doppeleinnahmen, muss der gesamte Differenzbetrag bis zum Erreichen der Gabenquote von 60 Prozent entweder zur Verlängerung oder Verbesserung des Gabensatzes des betreffenden Stiches nachbezahlt werden oder einem Einheitswettkampf zufließen.

Die Art der Zuweisung ist im Schiessplan bzw. im Reglement zu vermerken. Die Verschiebung von Differenzbeträgen zwischen den einzelnen Kategorien ist nicht zulässig.

Artikel 58 Abgabe von Auszeichnungen und Absenden

Einzelauszeichnungen, Medaillen, Barauszahlungen usw. sind direkt am Anlass abzugeben; für gravierte Meisterschaftsmedaillen ist eine nachträgliche Abgabe (innert zweier Monate) möglich.

Für die Erstrangierten reservierte Gaben werden an einem Absenden abgegeben. Den Zeitpunkt bestimmt der Organisator; er ist im Schiessplan bzw. im Reglement zu vermerken.

Artikel 59 Organisatorische Regelungen für das Absenden

Die Berechtigten haben in ihrer Rangfolge freie Wahl innerhalb der dem Stich zugeteilten Gaben. Nach erfolgter Verteilung ist ein Umtausch ausgeschlossen. Die Berechtigten können sich vertreten lassen.

Abwesenden wird die ihrem Rang entsprechende werthöchste Gabe zugeteilt.

Gaben, die nicht abgeholt werden, sind den Berechtigten auf deren Kosten zuzustellen oder während zwei Monaten zum Abholen bereitzuhalten. Porto und Verpackungskosten gehen bei Absenden, zu welchen persönlich eingeladen wird, zulasten der Gabenberechtigten, welche die Zustellung der Gaben wünschen; bei Absenden, zu denen nicht persönlich eingeladen wird, gehen die Kosten zulasten des Organisers.

Nach Ablauf der Abholfrist gehen nicht abgeholte Gaben ins Eigentum des Organisers über.

Artikel 60 Auszahlung

Bargaben, bei welchen Punktzahl und Auszahlungsbetrag angegeben werden, sind den Berechtigten auf Kosten des Organisers

- innert Monatsfrist nach dem letzten Schiesstag auszuzahlen, wenn kein Absenden durchgeführt wird;
- innert 14 Tagen nach dem Absenden auszuzahlen.

Artikel 61 Einheitswettkampf

Es müssen mindestens 60 Prozent der Doppelgelder sowie allfällige Differenzbeträge für Gaben und Auszeichnungen an mindestens 50 Prozent der rangierten Vereine und Einheiten verwendet werden.

Artikel 62 Nachdoppel

Die Passenzahl wird für Schützenfeste auf maximal 36 Passen, für Eidg. Schützenfeste auf maximal 48 Passen beschränkt.

Auszahlungen können erfolgen:

- a. Als Mouchenvergütung:
Erreicht die sofortige Barauszahlung nicht mindestens 60 Prozent der Doppelgelder muss der Differenzbetrag für eine Vergütung nach Bst. b verwendet werden.
Eine allfällige Beschränkung der Mouchenzahl sowie der Barauszahlungen sind im Schiessplan anzugeben.
- b. Als Vergütung für eine bestimmte Anzahl der besten Schüsse:
Die Höhe der Gaben ist im Schiessplan zu vermerken.

Artikel 63 Anrechnung der Gaben

Die Anrechnung der Gaben richtet sich nach der Art des Schiessanlasses, insbesondere nach der Plansumme (vgl. Musterschiesspläne für die jeweiligen Disziplinen).

Ist der Wert der Gabe höher als der Anrechnungswert, darf der Mehrbetrag auch dann nicht in die auszuzahlenden 60 Prozent des Doppelgeldes eingerechnet werden, wenn es sich um eine unteilbare Gabe handelt.

Für Eidg. Schützenfeste (Artikel 12) können spezielle Ansätze zur Anwendung gelangen.

Artikel 64 Gabenzuteilung

Teilnehmende, die in mehreren Stichen gabenberechtigt sind, erhalten nur eine Gabe, ausgenommen in den Meisterschaften, im Ehrengabenstich, im Juniorenstich sowie in den Schützenkönig-Konkurrenzen.

Haben Teilnehmende in mehreren Stichen Anspruch auf eine Gabe, erhalten sie die Gabe in dem Stich, bei dem sie höher bewertet sind. Für die Ränge, für die sie auf eine Gabe verzichten müssen, haben sie Anspruch auf einen Betrag in der Höhe der ersten Bargabe.

Sind Teilnehmende in mehreren Stichen im ersten Rang klassiert, können sie bestimmen, in welchem Stich sie die erste Gabe beziehen wollen.

Artikel 65 Gabensammlung

Gaben dürfen nur zum handelsüblichen Verkaufswert angerechnet werden. Sie müssen in der Reihenfolge des von der Genehmigungsinstanz genehmigten Wertes aufgeführt werden. Abweichende Regelungen müssen im Schiessplan bzw. im Reglement festgehalten werden.

Von der Gesamtsumme der Gaben dürfen die ausgewiesenen Sammelspesen, höchstens aber zehn Prozent der Gesamtsumme, in Abzug gebracht werden.

Artikel 66 Gabenliste

Die Naturalgaben und/oder Bargaben sind im Schiessplan, im Reglement oder in einer Gabenliste anzugeben und öffentlich auszustellen bzw. die Gabenliste anzuschlagen.

III. Die Schiessenden

1. Teilnahme

Artikel 67 Berechtigung

Teilnehmende können am gleichen Schiessanlass nur mit einem Verein pro Distanz teilnehmen und nur in einer Kategorie schießen.

Teilnehmende, die zusätzlich von einem anderen Verein als Aktiv-B-Mitglied (Definition vgl. Artikel 71) in der Verbands- und Vereinsadministration (VVA) erfasst sind, sind, sofern ihr Stammverein nicht an diesem Anlass teilnimmt, teilnahmeberechtigt.

Teilnahmeberechtigt sind auch Teilnehmende, deren Verein sich nicht am Schiessanlass beteiligt. Es ist dem Organisator überlassen, ob diese auch für den Bezug von Spezialgaben berechtigt sind.

Der SSV kann Ausführungsbestimmungen für die erleichterte Teilnahme an Wettkämpfen des SSV für Teilnehmende mit Stellungserleichterungen sowie für Behinderte und Rollstuhl-Schützen nach ISCD erlassen. Die von der Sportgeräteart her zuständige technische Abteilung beurteilt und entscheidet die Gesuche; Erleichterungen und Bewilligungen für die Abänderung von **Sportgeräten** werden auf der Lizenzkarte des Bewilligungsinhabers vermerkt.

Die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen im Zusammenhang mit dem Einsatz von **Ordonnanzgewehren, -pistolen und -revolver sowie Ordonnanzmunition** wird durch den SSV in Absprache mit dem VBS geregelt.

Ausländische Staatsangehörige, die nicht Mitglied eines einem KSV/UV angeschlossenen Vereines sind, können mit **Sportgeräte** an Schiessanlässen des SSV teilnehmen, wenn sie über ihren Verein in der Schweiz oder im Ausland beim SSV lizenziert sind.

Artikel 68 Schiessbüchlein

Den Teilnehmenden wird ein Schiessbüchlein (bzw. ein Standblatt oder eine Schiesskarte) ausgestellt. Es dient zur Erfassung der Schiessresultate und ist (mit Stempel oder von Hand) von der Standaufsicht zu visieren und vom Teilnehmenden zu unterzeichnen.

Es müssen minimal erfasst sein: Name und Vorname, Geburtsdatum, Verein sowie bei lizenzpflichtigen Schiessanlässen die Mitglied-/Lizenznummer.

Artikel 69 Ablauf und Korrekturen

Die Teilnehmenden haben dem Warner das Schiessbüchlein (bzw. das Standblatt oder die Schiesskarte) vorzulegen und den Stich zu nennen, den sie schießen wollen; sie sind selber verantwortlich, dass der Warner ihre Anweisungen richtig versteht. Dies gilt insbesondere auch für den Altersausgleich sowie Stellungserleichterungen für Veteranen und Seniorenveteranen, wo der Schiessplan bzw. das Reglement dies vorsieht.

Bei Unterbruch oder Beendigung des Schiessens kontrollieren die Teilnehmenden die Richtigkeit der Eintragungen und visieren sie. Betreffend Reklamationen wird auf Artikel 97 verwiesen.

Änderungen an der Erfassung der Resultate dürfen nur von der Schiessleitung vorgenommen werden; sie müssen von ihr visiert werden.

Artikel 70 Stammverein

Der Stammverein ist der Verein, mit dem ein Vereinsmitglied den Verbands-, Vereins-, Mannschafts-, Gruppen- oder Teamwettkampf absolviert. Er wird für jede Disziplin auf der Lizenzkarte aufgeführt (= Disziplinen-Stammverein).

Artikel 71 Mehrfachmitglieder

Mehrfachmitglieder sind für die gleiche Disziplin (Sportgerät und Distanz) Mitglied in einem Stammverein (bei welchem sie als Aktiv-A-Mitglied erfasst sind) und Mitglied in weiteren Vereinen (bei welchen sie als Aktiv-B-Mitglied erfasst sind).

Sie müssen an Verbands-, Vereins-, Mannschafts-, Gruppen- und Teamwettkämpfen mit ihrem Disziplinen-Stammverein teilnehmen.

Die Teilnahme von Mehrfachmitgliedern mit einem Verein, bei dem sie als Aktiv-B-Mitglied erfasst sind, ist nur möglich, wenn

- der Disziplinen-Stammverein am gleichen Verbands-, Vereins-, Mannschafts-, Gruppen- oder Teamwettkampf nicht teilnimmt.
- das Reglement des Wettkampfes nichts anderes vorsieht.

Am gleichen Wettkampf darf nur mit einem Verein teilgenommen werden (vgl. Artikel 33 und 67).

Artikel 72 Wechsel des Disziplinen-Stammvereins

Bei einem Wechsel des Stammvereins muss

- der bisherige Stammverein das Mitglied als Aktiv-A-Mitglied in der VVA löschen und allenfalls im bisherigen Verein einer anderen Mitgliederkategorie zuweisen.
- der neue Stammverein das Mitglied als Aktiv-A-Mitglied in der VVA erfassen und zu seinen Lasten eine neue Lizenzkarte bestellen.

Ein mit dem bisherigen Stammverein begonnener Wettkampf kann (inkl. Teilnahme am Final) noch beendet werden.

Die Teilnahme mit dem neuen Stammverein am gleichen Wettkampf ist während des laufenden Wettkampfes nicht erlaubt.

2. Lizenzwesen

Artikel 73 Lizenzpflicht

Die Lizenzpflicht für die Teilnahme an SSV-Wettkämpfen gilt für alle Teilnehmenden, namentlich auch für

- a. Jugendliche (JJ) der Altersstufen U12-14, Junioren und Juniorinnen (J) der Altersstufen U16-20 (vgl. Artikel 5), Jungschützinnen und Jungschützen – sofern in den Teilnahme- und Wettkampfbestimmungen nichts anderes festgelegt wird.
- b. Mitglieder von Schweizerischen Schützenvereinen im Ausland, die ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz haben.
- c. Mitglieder von Schützenvereinen aus dem Ausland, die ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz haben.

Die finanziellen Aspekte werden in den Ausführungsbestimmungen für das Lizenzwesen geregelt.

Artikel 74 Lizenzpflicht für Ausbildungskurse

Für die Teilnahme an Ausbildungskursen des SSV ist grundsätzlich eine Lizenz des SSV erforderlich. Davon ausgenommen sind die Nachwuchs- und die Jungschützenkurse.

Werden im Rahmen von Nachwuchs- und Jungschützenkursen lizenzpflichtige Wettkämpfe geschossen, besteht die Lizenzpflicht (vgl. Artikel 73 Buchstabe a).

Artikel 75 Lizenzkarte

Die Lizenzkarte ist ein persönlicher Ausweis für die Teilnahme an den lizenzpflichtigen Schiessanlässen des SSV.

Sie ist vom 1. April des laufenden bis zum 31. März des folgenden Jahres für alle Disziplinen gültig, für die ein Disziplinen-Stammverein auf der Karte aufgeführt ist.

Die Lizenzberechtigung setzt voraus, dass der Berechtigte als Aktiv-A-Mitglied eines Disziplinen-Stammvereins in der VVA erfasst ist (Definition vgl. Artikel 71).

Aktiv-A-Mitglieder können bei Verlust der Lizenzkarte über ihren Verein bei der Geschäftsstelle des SSV unter Angabe der Lizenz-/Mitgliednummer ein gebührenpflichtiges Duplikat bestellen.

Artikel 76 Lizenzkontrolle

Kann die Lizenzkarte an einem lizenzpflichtigen Anlass nicht vorgewiesen werden oder kann die Erfassung als lizenziertes Vereinsmitglied in der VVA nicht anderweitig nachgewiesen werden, werden Betroffene zum Wettkampf nicht zugelassen oder disqualifiziert.

Die Organisatoren von lizenzpflichtigen Wettkämpfen stellen die offizielle Absend- bzw. Rangliste dem Chef Freie Schiessen der KSV/UV zu. Dieser kontrolliert stichprobenweise, ob die Rangierten über eine Lizenz verfügen.

Die Chefs Freie Schiessen des SSV und der KSV/UV können Stichproben anordnen oder Kontrollen vor Ort vornehmen oder vornehmen lassen. Die Kontrollorgane haben sich mittels Ausweis der die Kontrolle anordnenden Instanz zu legitimieren.

Für Schützenfeste (Artikel 12) werden Schiessbüchlein nur gegen Angabe der Lizenz-/Mitgliedernummer ausgestellt. Verfügen Teilnehmende noch nicht über eine Lizenz, ist diese zuerst zu lösen. Der SSV kann für Schützenfeste umfassende Lizenzkontrollen über alle Teilnehmenden durchführen lassen.

Die Organisatoren von Schützenfesten sind verantwortlich, dass die beauftragte Schiesskomptabilität oder die für das Anmeldewesen zuständige Instanz des Organisers die Kontrolle gemäss Beschreibung der Schnittstelle VVA und der Schiesskomptabilität durchführt und die entsprechenden Daten termingerecht unaufgefordert dem Verantwortlichen im SSV anliefert.

Für die Verbandswettkämpfe des SSV stellen die Wettkampfchefs die Lizenzkontrolle sicher.

Artikel 77 Widerhandlungen

Teilnehmende, die ohne gültige Lizenz an bewilligungs- und lizenzpflichtigen Anlässen teilnehmen oder gegen die Lizenzweisungen verstossen, sind der DRK zu melden. Neben der Disqualifikation können weitere Strafen ausgesprochen werden. Es gelten die Bestimmungen des Disziplinar- und Rekursreglements des SSV (Artikel 94).

Verstösse gegen Datenschutzbestimmungen werden nach den gesetzlichen Regelungen geahndet.

Artikel 78 Ausnahmen

Der Vorstand des SSV regelt in Ausführungsbestimmungen (AFB) die Einzelheiten zum Lizenzwesen (AFB Lizenzwesen). Darunter fallen u.a.:

- die Bestellung, die Abgabe und die Fakturierung der Lizenzkarte;
- die Bezeichnung einer Kontaktstelle, die alle Lizenzbelange mit internen und externen Stellen koordiniert;
- die Belange des Datenschutzes und die Abgabe von Daten durch Leistungsbezüger;
- die Massnahmen bei Vereinsauflösungen und Fusionen.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen auf Gesuch hin Anlässe von der Lizenzpflicht befreien.

3. Sportgeräte und Ausrüstung

Artikel 79 Ausrüstung

Die Belange der Sportgeräte und der Bekleidung werden in den TR geregelt (vgl. Teil B der TR der jeweiligen Disziplin).

Artikel 80 Ordonnanzmunition für Gewehr 300m und Pistole

An den in den Artikeln 7 bis 12 definierten Schiessanlässen darf für die Disziplinen Gewehr 300m bzw. Pistole 25/50m nur Ordonnanzmunition verschossen werden, die vom Organisator abgegeben wird. Für Matchwettkämpfe (Artikel 13) regelt der Organisator die Einzelheiten.

Die Ordonnanzmunition muss zum gleichen Preis abgegeben werden, wie sie vom VBS in Rechnung gestellt wird.

Die Bestellung, der Bezug und die Abrechnung erfolgen gemäss den Weisungen des VBS.

Artikel 81 Sportmunition für Gewehr 300m

Für die Matchwettkämpfe (Artikel 13) kann die Munition im Rahmen der ISSF-Regeln frei gewählt werden.

Artikel 82 Sportmunition für die übrigen Bereiche

An den in den Artikeln 7 bis 12 definierten Anlässen darf nur handelsübliche Kaufmunition im Rahmen der ISSF-Regeln (Bereich Kleinkaliber, Grosskaliber und Druckluft) verschossen werden.

Für Gewehr 10/50m und Pistolen 10/25/50m sowie Randfeuer- und Zentralfeuerpistolen ist die Munition von den Teilnehmenden mitzubringen. Der Organisator kann den Munitionsverkauf auf dem Platz anbieten.

Artikel 83 Besondere Regelungen für den Munitionsbereich

Besondere Regelungen für den Bereich Munition für einzelne Sportgerätearten und Disziplinen in den TR für die Bereiche Gewehr 300m, Gewehr 10/50m sowie Pistole 10/25/50m (vgl. Teile B der TR) bleiben vorbehalten.

IV. Die Schiessanlagen

1. Schiessanlagen und Zeigeordnung

Artikel 84 Anlagen und Systeme

Für Anlagen, die teilweise oder ganz dem ausserdienstlichen Schiesswesen zur Verfügung stehen und auf welchen Ordonnanzmunition verschossen wird, gelten die Vorschriften des VBS für den Bereich Schiessanlagen und Schiessbetrieb (insbesondere die Schiessanlagen-Verordnung [Dok 51.65]).

Für alle übrigen Anlagen gelten die Weisungen für die technischen Belange von Schiessanlagen für das Sportschiessen des SSV (WANl; Dok Regl-Nr. 5.60.01).

Für alle übrigen Anlagen wird auf die TR in den vorliegenden RSpS verwiesen.

Es ist ohne Zustimmung der für Bewilligung und Abnahme einer Schiessanlage zuständigen Instanz nicht gestattet, vorübergehende oder dauernde Veränderungen vorzunehmen, welche die Sicherheit beeinträchtigen, die Umweltbelastung erhöhen oder gegen die TR verstossen.

Bewilligungspflichtige Anlässe, die auf elektronischen Trefferanzeigeanlagen ausgeschrieben werden, dürfen nur auf ISSF- oder SSV-homologierten Systemen durchgeführt werden.

Artikel 85 Programmierte Stiche

Der SSV erstellt für den Bereich „Schiesswesen ausser Dienst“ in Zusammenarbeit mit **Komp Zen Sport und PräV** und den Fabrikanten von Scheibensystemen mit elektronischer Trefferanzeige eine Liste von programmierten Stichen und sorgt für eine einheitliche Nummerierung.

Anträge für zusätzlich zu programmierende Stiche sind an den SSV zu richten.

Nachdem die Finanzierung geklärt ist, kann für den Bereich „Schiesswesen ausser Dienst“ bei anerkanntem Bedarf die Liste von programmierten Stichen in Absprache mit **Komp Zen Sport und PräV** und den Herstellerfirmen angepasst werden.

Für den Bereich Gewehr 10/50m liegt die Zuständigkeit für programmierte Stiche ausschliesslich beim SSV.

Artikel 86 Zeigeordnung

Die Zeigeordnung für von Hand gezeigte Schiessanlagen richtet sich nach Anhang 3 der Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.311).

Für die Benützung von elektronischen Trefferanzeigeanlagen gelten sinngemäss:

- die Vorschriften Anhang 3 der Schiessverordnung VBS für Schiessanlässe im Bereich Gewehr 300m und Pistole 25/50m, die nach den Regeln des SSV durchgeführt werden.
- die Regeln der ISSF für Schiessanlässe, die nach ISSF durchgeführt werden.

Artikel 87 Funktion der Anlagen

Grundsätzlich gilt jeder angezeigte Treffer, ausgenommen bei erwiesener Fremdauslösung der Anzeige (Blitz, Schlag auf Schussabmelder, fragliche Schüsse, usw.).

Wird festgestellt, dass Trefferanzeigen aufgrund technischer Mängel oder Wartungsfehler nicht korrekt funktionieren, haben die Organisatoren:

- den Schiessbetrieb auf diesen Scheiben einzustellen;
- die Mängel oder Fehler zu beheben;
- sofern feststellbar, die geschossenen Resultate zu annullieren und die betroffenen Teilnehmenden zu veranlassen, die annullierten Programme zu wiederholen. Sollte eine Wiederholung nicht möglich sein, ist das bezahlte Doppelgeld zurückzuerstatten. Die betroffenen Teilnehmenden sind auf der Rangliste zu streichen. Sind Einzelschüsse oder ganze Programme zu wiederholen, gehen die Kosten zu Lasten des Organisators.

2. Sicherheitsvorschriften

Artikel 88 Sicherheitsmassnahmen

Vor Aufnahme des Schiessbetriebes sind die gemäss Abnahmeprotokoll für die Schiessanlage (vgl. Schiessanlagenverordnung des VBS [Dok. 51.65]) vorgeschriebenen Massnahmen zu treffen.

Artikel 89 Standaufsicht

Der Organisator stellt eine kompetente und wirksame Standaufsicht sicher; ihr obliegt es die Sicherheitsvorschriften durchzusetzen.

Artikel 90 Besondere Vorschriften

Es wird auf die TR für die Disziplinen Gewehr 300m, Gewehr 10/50m sowie Pistole 10/25/50m verwiesen (Teile B der TR).

Artikel 91 Gehörschutz

Der Organisator eines Schiessanlasses stellt sicher, dass für alle Funktionäre und Besucher ein wirksamer Gehörschutz zur Verfügung steht.

V. Haftung und Disziplinarwesen

Artikel 92 Haftung

Die durchführenden Vereine und Organisationen haften für alle aus der Nichteinhaltung der RSpS entstehenden Folgen.

Artikel 93 Gültigkeit von Resultaten

Resultate, die unter Missachtung der RSpS erzielt werden, sind durch die Schiessleitung für ungültig zu erklären und durch die Teilnehmenden visieren zu lassen.

Bei Verweigerung des Visums oder wenn weitere Strafen oder Massnahmen nötig erscheinen, vermerkt die Schiessleitung dies auf dem Deckblatt des Schiessbüchlein (bzw. dem Standblatt oder der Schiesskarte [vgl. Artikel 68]) und verweist die Angelegenheit auf den Disziplinarweg gemäss Reglement der DRK (vgl. Artikel 94).

Es besteht in diesen Fällen kein Anspruch auf Auszeichnungen, Auszahlungen sowie Rückerstattungen.

Weitere Disziplinar massnahmen gemäss Reglement der DRK bleiben vorbehalten.

Artikel 94 Zuständigkeit und Verfahren in Disziplinarsachen

Die Zuständigkeit, das Verfahren und die Strafen im Zusammenhang mit dem Nichtbefolgen der RSpS regelt der SSV in einem besonderen Reglement (vgl. Artikel 37 der Statuten SSV).

Artikel 95 Verstösse gegen die Lizenzpflicht

Haben Teilnehmende keine Lizenz,

- wird das persönliche Resultat gestrichen und mit „Null“ gewertet.
- bleibt bei Vereinswettkämpfen (Artikel 10) der betroffene Verein im Wettkampf.
- wird bei Mannschafts-, Gruppen- und Teamwettkämpfen die betroffene Einheit disqualifiziert.

Doppelgelder können nicht zurückgefordert werden. Falls den SSV ein Verschulden trifft und eine Wiederholung des Programms nicht möglich ist, ist der SSV rückerstattungspflichtig.

Das Verfahren für die Disqualifikation einer Mannschaft bzw. einer Gruppe, die in einem Wettkampf mit laufendem Meisterschaftsbetrieb nach dem Saisonstart für ein Vergehen aus der abgelaufenen Saison rückwirkend disqualifiziert wird, wird in den jeweiligen Wettkampfreglementen geregelt.

Artikel 96 Verstösse gegen das Dopingstatut

Der SSV regelt den Geltungsbereich und das Vorgehen bei Verstössen.

Zuständige Strafbehörde bei Verstössen gegen das Dopingstatut ist die Disziplinarkammer für Doping-Fälle von Swiss Olympic. Deren Entscheid kann beim Schiedsgericht für Sport (Tribunal Arbitral du Sport, Avenue de Beaumont 2, 1012 Lausanne) angefochten werden.

Artikel 97 Reklamationen

Reklamationen gegen Schuss- und Resultatwertungen sind unmittelbar vor der Unterzeichnung des Resultates durch die Teilnehmenden bei der Schiessleitung anzubringen.

Der Entscheid der Schiessleitung ist endgültig, insofern für den entsprechenden Anlass nicht eine besondere Fachjury eingesetzt wird (Jury d'Appel, Klassifikations-Jury).

Artikel 98 Beschwerden

Verstösst ein Wettkampforrganisator gegen Bestimmungen im Schiessplan bzw. im Reglement oder gegen die RSpS, können Teilnehmende innert 20 Tagen nach dem Vorfall Beschwerde einreichen. Abweichende Beschwerdefristen sind im Schiessplan bzw. im Reglement festzulegen.

Die Beschwerden sind an folgende Instanzen zu richten:

- An die KSV/UV für vereinsinterne Schiessen (Artikel 7), Schiessanlässe für Jugendliche und Junioren (Artikel 8), Verbandswettkämpfe der KSV/UV (Artikel 9) und Vereinswettkämpfe (Artikel 10).
- An den SSV für Historische Schiessen (Artikel 11).
- An die im Schiessplan bzw. im Reglement bezeichnete Instanz für Verbandswettkämpfe des SSV (Artikel 9), Schützenfeste (Artikel 12) und Matchwettkämpfen (Artikel 13).

Für Beschwerden, die Einheitswettkämpfe betreffen, steht das Beschwerderecht nur den Vereinen zu.

Artikel 99 Gesperrte Vereinsmitglieder

Der SSV stellt sicher, dass Schiessenden, die mit einer Sperre belegt wurden, keine Lizenz ausgestellt werden kann.

Der SSV entzieht den Betroffenen die Lizenz (vgl. Abschnitt III.2 „Lizenzwesen“).

Gesperrten Schützen ist es untersagt, an lizenzpflichtigen Verbands- oder Vereinswettkämpfen, Historischen Schiessen, Schützenfesten oder Matchwettkämpfen nach Artikel 9 bis 13 der Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) und an Schiessanlässen für Jugendliche und Junioren nach Artikel 8 RSpS, soweit lizenzpflichtig, teilzunehmen. Gestattet ist

- **die Teilnahme am Eidg. Feldschiessen sowie Schiesspflichtigen an den Obligatorischen Programmen; auf Anerkennungskarten besteht kein Anspruch;**
- **die Teilnahme an lizenzfreien vereinsinternen Anlässen nach Artikel 7 RSpS.**

Artikel 100 Disziplinarkommission des SSV

Die Disziplinarkommission entscheidet in der Regel innert **90** Tagen nach Eingang der entsprechenden Meldung.

Artikel 101 Rekurskommission des SSV

Gegen Entscheide der Disziplinarkommission kann innert 20 Tagen bei der Rekurskommission des SSV schriftlich und begründet **Rekurs** erhoben werden.

Die Rekurskommission des SSV entscheidet in der Regel innert **90** Tagen nach Eingang des Rekurses endgültig.

Artikel 102 Strafmilderungen und Straferlasse

Über Strafmilderungen und Straferlasse entscheidet in besonderen Fällen der Vorstand des SSV nach Anhörung der DRK endgültig.

VI. Schlussbestimmungen

(gelten auch für die TR)

Artikel 103 Weiterführende Vorschriften

Der Vorstand des SSV kann Weisungen sowie Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen (AFB) zu den RSpS erlassen.

Artikel 104 Aufhebung bisheriger Vorschriften

Mit den vorliegenden RSpS werden alle ihnen widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere:

- die Schiessvorschriften des SSV für Gewehr vom 24. Oktober 1997 (Ausgabe 2004);
- die Schiessvorschriften des SSV für Pistole vom 25. Oktober 1997 (Ausgabe 2004);
- die Schiessvorschriften des SSV für Luftpistole vom 22. Oktober 1997 (Ausgabe 2004);
- die Schiessvorschriften des ehemaligen Schweizerischen Sportschützenverbandes (ehemaliger SSSV) vom 23. Januar 1999 (Ausgabe 1999);
- die schiesstechnischen Vorschriften (Einzelreglemente) des ehemaligen Schweizerischen Arbeiterschützenbundes (ehemaliger SASB);
- die Weisungen des SSV für das Lizenzwesen vom 1. Januar 2004.

Artikel 105 Genehmigung und Inkraftsetzung

Die vorliegenden RSpS wurden am 28. April 2006 von der Präsidentenkonferenz des SSV verabschiedet; sie treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

Mit Änderungen der Präsidentenkonferenzen vom 18. April 2008, 24. Oktober 2008, 30. Oktober 2009, 23. November 2012, 19. April 2013, 25. April 2014 **und 24. Juni 2014.**

SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND

Die Präsidentin Der Geschäftsführer

Dora Andres Marcel Benz

Beilagen

- Abkürzungsverzeichnis
- Technische Regeln (Teil B) und Übersichten zu den Technischen Regeln (Teil C):
 1. Gewehr 300m
 2. Gewehr 10/50m
 3. Pistole 10/25/50m

Anhang

Übersicht über die für RSpS massgeblichen Regeln der ISSF

Abkürzungsübersicht

Abkürzung	Begriff
AFB	Ausführungsbestimmungen
AR	Allgemeine Regeln
Art.	Artikel
AVB	Allgemeine Versicherungsbedingungen
Bst	Buchstabe
CF	Zentralfeuer(pistolen)
Dok	Dokument
DRK	Disziplinar- und Rekurskommission
Eidg.	Eidgenössisch
ESF	Eidg. Schützenfest
ESSF	Eidg. Sportschützenfest
ESFJ	Eidg. Schützenfest für Jugendliche
ESFV	Eidg. Schützenfest für Veteranen
EF	Einzelfeuer
F	Frauen
Form.	Formular
FP	Freipistole
Fr.	Franken
GK	Grosskaliber
GP	Gewehrpatrone (11/90)
Gr.	Grosse (Meisterschaftsauszeichnung)
g	Gramm
GSA	Gemeinschaftsschiessanlage
HS	Historische Schiessen
ISCD	Internationaler Verband für behinderte Schützen
ISSF	Internationale Schiesssport Föderation
J	Junioren/Juniorinnen
JJ	Jugendliche
Kal.	Kaliber

Abkürzung	Begriff
Kdo-P	Kommando Pistole
Kl.	Kleine (Meisterschaftsauszeichnung)
KSV	Kantonalschützenverband
LP	Luftpistole (oft verwendete Abkürzung für Pistole 10m)
LP-5	Fünfschüssige Pistole 10m
lr	Long rifle
M	Männer
MWK	Matchwettkämpfe
OK	Organisationskomitee
OP	Ordonnanzpistolen
Ord.	Ordonnanz
Ord02	Ordonnanzgewehr mit zugelassenen Hilfsmitteln gemäss Hilfsmittelverzeichnis des VBS bis Stand 31.12.2002
Ord03	Ordonnanzgewehr mit zugelassenen Hilfsmitteln gemäss Hilfsmittelverzeichnis des VBS ab Stand 1.01.2003
Ord-SF	Ordonnanz-Schnellfeuer
(Stgw) PE	Sturmgewehr (im) Privateigentum
PK	Präsidentenkonferenz des SSV
PP	Pistolen Präzisionsscheibe
Reg.-Nr.	Register-Nummer
Regl.	Reglement
RF	Randfeuer(pistolen)
RSA	Regionalschiessanlage
RSpS	Regeln für das sportliche Schiessen
S	Senioren
SAJJ	Schiessanlässe für Jugendliche und Junioren
SASB	(ehemaliger) Schweizerischer Arbeiterschützenbund
SAT	Support und ausserdienstliche Tätigkeit (früher „Sport und ausserdienstliche Tätigkeit“; Dienststelle des VBS, die sich mit dem ausserdienstlichen Schiesswesen befasst)
SBV	Schweizerischer Büchsenmacher- und Waffenhändlerverband
SchF	Schützenfeste

Abkürzung	Begriff
SF	Schnellfeuer
SFWK	Schnellfeuerwettkampf (Fünfschüssige Pistole 10m)
SMV	Schweizerischer Matchschützenverband
SR	Systematische Rechtssammlung (des Bundes)
SSV	Schweizer Schiesssportverband
SSSV	(ehemaliger) Schweizerischer Sportschützenverband
Stgw	Sturmgewehr (Modelle 57 bzw. 90)
SW	Sektionswettkampf
Swiss Olympic	Swiss Olympic Association
SV	Seniorenveteran
TR	Technische Regeln
UeS	Übersichten (= Teile C der RSpS)
U18	17 - 18 Jahre (Altersstufen vgl. Art. 5)
USS	Unfallversicherung der Schweizerischen Schützenvereine
UV	Unterverband
V	Veteran
VBS	Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VerbWK	Verbandswettkämpfe
VereinsWK	Vereinswettkämpfe
vgl.	vergleiche
VIS	Vereinsinterne Schiessen
VSSV	Verband Schweizerischer Schützenveteranen
VVA	Verbands- und Vereinsadministration (des SSV)
z.B.	zum Beispiel

Regeln für das sportliche Schiessen

Teil B. Technische Regeln Gewehr 300m

Ausgabe 2013 - Seite 1

Reg.-Nr. 2.10.02 d

I. Sicherheitsregeln

Artikel 1 Spezielle Regeln für Gewehre

Vor dem Betreten einer Schiessanlage und nach dem Schiessen sind die Sportgeräte in folgenden Zustand zu bringen:

- Freigewehr Verschluss offen
- Sportgewehr Magazin, bzw. Blindmagazin entfernt, Verschluss offen
- Standardgewehr Magazin, bzw. Blindmagazin entfernt, Verschluss offen
- Karabiner / Langgewehr Magazin entfernt, Verschluss offen, Sportgerät gesichert, Laufdeckel entfernt
- Sturmgewehr (Stgw) 57 Magazin entfernt, Ladezeiger tief, Seriefuersperre weiss, Sportgerät gesichert, Hammer entspannt
- Sturmgewehr (Stgw) 90 Magazin entfernt, Verschluss in offener Stellung arretiert, Seriefuersperre weiss, Sportgerät gesichert.

Die Sportgeräte sind offen, d.h. nicht in Behältnissen in die Schiessanlage zu bringen; eine Eingangskontrolle hat dies zu überprüfen.

In der Schiessanlage sind die Sportgeräte vor und nach dem Schiessen in den dafür vorgesehenen Einrichtungen zu deponieren. Sie dürfen nicht in Behältnissen aufbewahrt werden; Behältnisse sind getrennt von den Sportgeräten zu deponieren.

II. Sportgeräte

Artikel 2 Sportgerätearten

Die Sportgeräte werden eingeteilt in Sportgewehre und Ordonnanzgewehre.

Sportgeräteart	geltende Vorschriften	Abzugsgewicht	Plombage
Sportgewehre			
Freigewehr (Stutzer)	gemäss ISSF-Regeln	frei	weiss
Sportgewehr (Damen)	gemäss ISSF-Regeln	frei	weiss
Standardgewehr	gemäss ISSF-Regeln	1500 g	blau
Ordonnanzgewehre			
Karabiner (Langgewehr 11, Karabiner 11 und 31)	RSpS SSV und Hilfsmittelverzeichnis	1300 g	rot
Stgw 57 (Ord02) (Stgw 57 und Stgw 57 PE)	RSpS SSV und Hilfsmittelverzeichnis bis 31.12.2002	2200 g am Winterabzug	grün
Stgw 57 (Ord03) (Stgw 57 und Stgw 57 PE)	RSpS SSV und Hilfsmittelverzeichnis ab 1.01.2003	2200 g am Winterabzug	gelb
Stgw 90 (Stgw 90 und Stgw 90 PE)	RSpS SSV und Hilfsmittelverzeichnis	2200 g	gelb

Artikel 3 Hilfsmittel und Veränderungen

a) Sportgewehre: Gemäss ISSF

b) Ordonnanzgewehre

Es dürfen nur Hilfsmittel verwendet werden, die gemäss dem gültigen Hilfsmittelverzeichnis der **SAT** (Form 27.132) und den dazugehörigen Anhängen erlaubt sind (vgl. Website www.swissshooting.ch des SSV).

Artikel 4 Störungen an den Sportgeräten

Bei Störungen am Sportgerät tragen die Teilnehmenden die Folgen; ausgenommen sind Materialbruch, Munitionsversagen oder Störungen, die sie von sich aus nicht hätten verhindern können.

Wollen die Teilnehmenden dies geltend machen, haben sie das Sportgerät ohne Manipulation am Gerät in Schussrichtung auf dem Lager zu belassen. Anschliessend ist die Schiessleitung/Standaufsicht mit erhobener Hand zu verständigen.

Die Schiessleitung/Standaufsicht trifft die weiteren Anordnungen.

III. Stellungen

Artikel 5 Stellungswahl und -regeln

Im Schiessplan, im Schiessbüchlein und auf der Schiesskarte bzw. auf dem Standblatt muss die Stellung angegeben sein, in welcher der Stich oder das Schiessprogramm zu schiessen ist.

Es werden nachfolgend die von den ISSF-Regeln abweichenden Regeln für Ordonnanzgewehre festgelegt.

Artikel 6 Liegend frei für Karabiner

Weder der Ober- oder Unterarm, Handrücken noch der Abzugbügel dürfen aufliegen. Die Verwendung von Kissen oder ähnlicher Polsterungen unter dem Körper und unter der Schiessbekleidung sind verboten.

Artikel 7 Liegend ab Zweibeinstütze für Stgw 57 und Stgw 90

Die Verwendung von Kissen oder ähnlicher Polsterungen unter dem Körper und unter der Schiessbekleidung sind verboten. Magazin und Pistolengriff dürfen in der Liegend-Stellung nirgends aufliegen.

Auf die Montage eines Riemens kann verzichtet werden. Bei Verwendung eines Riemens dürfen nur Originalriemen verwendet werden. Dieser muss an mindestens einer vom Hersteller vorgesehenen Originalvorrichtung befestigt werden. Die Art der Verschlaufung und der übrigen Befestigungen ist freigestellt.

Artikel 8 Liegend aufgelegt für Karabiner

Karabiner müssen auf der Unterlage frei und ohne Befestigung aufliegen.

Das Sportgerät darf in der Laufrichtung auf maximal 20 Zentimeter Länge aufliegen, seitlich muss zwischen Schaft/Lauf und Auflage je 5 Zentimeter freier Raum offen bleiben. Unterlagen, welche eine seitliche Stabilisierung des Sportgeräts ermöglichen, sind verboten.

Anstelle der direkten Auflage des Sportgeräts kann auch die das Sportgerät haltende Hand auf der Unterlage aufliegen, beziehungsweise die Hand und/oder Unterarm an der Unterlage angelegt werden. Der Oberarm darf weder auf- noch anliegen.

Betreffend der Verwendung und der Montage von Riemen wird auf das Hilfsmittelverzeichnis des VBS verwiesen.

Als Unterlage können gepolsterte Holzkonstruktionen oder Stative und dergleichen verwendet werden.

Artikel 9 Kniend für Karabiner, Stgw 57 und Stgw 90

Auf die Montage eines Riemens kann verzichtet werden. Bei Verwendung eines Riemens dürfen nur Originalriemen verwendet werden. Dieser muss an mindestens einer vom Hersteller vorgesehenen Originalvorrichtung befestigt werden. Die Art der Verschlaufung und der übrigen Befestigungen ist freigestellt.

Die Auflage und das Anlehnen des Magazins und des Pistolengriffs am Unterarm sind zulässig.

Bei Stgw müssen die Stützen montiert sein und dürfen in jeder beliebigen Stellung stehen, sie dürfen jedoch nicht als Auflage dienen und nicht demontiert sein.

Der linke Fuss kann mit der ganzen Sohle auf dem Boden stehen. Knie und Fussspitze des rechten Beines müssen den Boden berühren, das Gesäss muss auf dem Fuss ruhen (bei

Linksschützen gegengleich).

Das Einklemmen der Schiessjacke zwischen Ober- und Unterschenkel ist untersagt.

Es darf eine Knieunterlage im Höchstmass von 15 Zentimeter im Quadrat und 5 Millimeter Dicke (unbelastet) verwendet werden.

Artikel 10 Kniendrolle

- a) Zwischen Boden und Unterschenkel darf eine zylindrisch geformte Rolle mit maximal 25 Zentimeter Länge und 18 Zentimeter Durchmesser verwendet werden. Sie muss aus weichem, geschmeidigem Material geformt sein. Ein Verformen der Rolle durch Zusammenbinden oder auf eine andere Art ist verboten.
- b) **An Wettkämpfen nach Wettkampftabelle ISSF (2013 - 2016), Art. 7.9 darf nur die Kniend-Absatz Unterlage nach ISSF (2013 - 2016) Art. 7.5.8.6 verwendet werden. Eine separate, weiche und zusammendrückbare Unterlage mit maximal 20 x 20 Zentimeter kann zwischen Absatz und Gesäss in der Kniendstellung verwendet werden. Bei der Messung mit dem Gerät für die Gewehrbekleidung darf diese Absatzunterlage im zusammengedrückten Zustand nicht dicker sein als 10 Millimeter.**
- c) **In allen anderen Teilnehmerkategorien (ist an Matchwettkämpfen und Meisterschaften der Einsatz eines Kissens (Grösse max. 20 x 20 x 5 Zentimeter) zwischen Ober- und Unterschenkel gestattet.“**

Artikel 11 Stellungserleichterung und Altersausgleich

Die Abteilung Gewehr 300m kann Teilnehmenden auf Gesuch hin Stellungserleichterungen gewähren (siehe Ausführungsbestimmungen für die erleichterte Teilnahme an Wettkämpfen des SSV [Reg. Nr. 2.18.10]).

Für Freigewehr und Standardgewehr sowie für Meisterschaften werden keine Stellungserleichterungen bewilligt.

Der Altersausgleich wird im Teil C „Übersichten Gewehr 300m“ geregelt.

Artikel 11^{bis} Schiessmatten

Wenn Matten vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden, ist die Verwendung von privaten Matten verboten. Die private Matte muss aus zusammendrückbarem Material bestehen und darf nicht mit einer Schiesshilfe für das liegend aufgelegt Schiessen verbunden sein. Die Grösse beträgt maximal 50 x 80 x 5 Zentimeter. Bei der Messung mit dem Gerät für die Gewehrbekleidung darf die Dicke der Matte in zusammengerückten Zustand höchstens 10 Millimeter betragen.

IV. Bekleidung

Artikel 12 Bekleidungs- und Ausrüstungsvorschriften

Grundsätzlich soll die Bekleidung der Teilnehmenden die normale Bewegungsmöglichkeit des Körpers und die Funktion der Gelenke nicht behindern. Das Bandagieren der Gelenke ist verboten. Es werden nachfolgend die von den ISSF-Regeln abweichenden Regelungen für Ordonnanzgewehre festgelegt.

Artikel 13 Kleiderschutz

Die Benützung eines Kleiderschutzes (z.B. ein- oder zweiteilige Überkleider) mit Verstärkung aus Stoff, Kunststoffen, Leder oder Gummi an den Ellbogen mit Verlängerungen bis unter den

Schiessriemen und an der Anschlagschulter ist gestattet. In ihrer Länge darf diese Verstärkung 30 Zentimeter nicht überschreiten.

Artikel 14 Schiessjacke

Die Schiessjacke muss aus weichem Material (Stoff, Leder oder Kunststoff) gefertigt sein und darf auch zugeknöpft nur lose auf dem Körper aufliegen. Versteifungen durch Einlagen oder Steppnähte sowie Verspannungen und Einschnürungen mittels Schlaufen und Riemen, die künstlich Halt bieten können, sind verboten.

Der Ärmel darf nur bis zur Handwurzel des herabhängenden Armes reichen. Um ein Abrutschen des Schiessriemens zu verhindern, kann auf der Aussenseite des Ärmels ein Haken, eine Schlaufe oder ein Knopf angebracht werden.

Die Gesamtdicke der Bekleidung an den Ellbogen (Jacke, Kleiderschutz und Unterkleider zusammen) darf höchstens 15 Millimeter, doppelt gemessen maximal 30 Millimeter, betragen.

Polsterungen und Einlagen jeglicher Art sowie die Inhalte von Innen- und Aussentaschen, die als Armauflage oder Stütze dienen können, sind verboten.

Artikel 15 Schiesshose

Die Schiesshose darf nur bis zur Körpertaille reichen und keinerlei Polsterungen aufweisen. Dagegen sind einfache Verstärkungen am Hosenboden und an den Knien gestattet.

Die Verwendung einer Stoffüberhose aus leichtem Material als Kleidungsschutz ist gestattet.

Die Knieverstärkung darf 30 Zentimeter lang sein und nicht mehr als die Hälfte des Hosenbeinumfanges messen.

Die Gesamtdicke der Bekleidung, (Hose, Kleiderschutz und Unterkleider zusammen) am Knie und Hosenboden darf 15 Millimeter doppelt gemessen maximal 30 Millimeter nicht überschreiten. Verschnürungen und Verspannungen an Hüften, Beinen und Füßen sind untersagt.

Artikel 16 Schuhe

Alle Arten von Gebrauchsschuhen mit weichem Obermaterial, biegsamer Sohle und einer Schafthöhe von maximal 2/3 der Sohlenlänge sind in allen Stellungen zulässig. Die Schuhe müssen als Paar getragen werden.

Artikel 17 Handschuhe

Einfache, leicht gepolsterte Handschuhe, die nicht weiter als fünf Zentimeter hinter das Handgelenk reichen, sind gestattet. Ihre Dicke darf (Vorder- und Rückseite zusammen gemessen) zwölf Millimeter nicht übersteigen.

Artikel 18 Schiessbrillen und Augenabdeckungen

Alle Arten von Schiessbrillen, Augenabdeckungen und Seitenblenden sind für Wettkämpfe - welche nicht nach ISSF ausgeschrieben werden - bewilligt, diese dürfen jedoch die Teilnehmenden nicht in Ihrer Wahrnehmung von Anordnungen, Sicherheitsvorschriften und der Trefferanzeigen einschränken.

Artikel 19 Kopfbedeckungen

Alle Arten von Kopfbedeckungen mit und ohne Abdeckungen sind für Wettkämpfe - welche nicht nach ISSF ausgeschrieben werden - bewilligt, diese dürfen jedoch die Teilnehmenden nicht in Ihrer Wahrnehmung von Anordnungen, Sicherheitsvorschriften und der Trefferanzeigen einschränken.

Regeln für das sportliche Schiessen

Teil C. Übersichten zu den technischen Regeln Gewehr 300m

Reg.-Nr. 2.10.02 d

Ausgabe 2013 - Seite 6

Artikel 1 Einteilung und Definition der Schiessen

Die Schiessanlässe werden in sechs Anlasskategorien eingeteilt:

Kriterien	Vereinsinterne Schiessen	Verbandswettkämpfe	Vereinswettkämpfe	Historische Schiessen	Schützenfeste	Matchwettkämpfe
Art. AR RSpS	Art. 7	Art. 9	Art. 10	Art. 11	Art. 12	Art. 13
Lizenzpflicht	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Sport- und Ausbildungsbeitrag	Ord Mun: Ja übrige: Nein	Ja	Ja	Ord Mun: Ja übrige: Nein	Ja	Ja
Dauer pro Anlass	Frei	Gemäss Spezialreglementen	4 Wochen	Gemäss Spezialreglementen	gemäss Schiessplan KSV/UV	Gemäss ISSF-Regeln und Spezialreglement
Anzahl Stiche	Frei		Drei, wenn ein Einh Wettkampf durchgeführt wird, vier Stiche		gem. Schiessplan für Schützenfeste	
Auszeichnungen	Keine oder gemäss AR RSpS Art. 52 und 53		gemäss AR RSpS Art. 52 und 53		gemäss AR RSpS Art. 52 und 53	
Gabensammlung	Frei; siehe AR RSpS Art. 64 und 65		Frei; siehe AR RSpS Art. 64 und 65		Frei; siehe AR RSpS Art. 64 und 65	
Höhe und prozentuale Aufteilung der Doppelgelder	Vereinsvorstand / OK		KSV/UV; siehe AR RSpS Art. 45ff und 57		SSV; siehe AR RSpS Art. 45ff, 54, 57 und 58	
Büchsenmacher obligatorisch	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein
Zuständig für die Bewilligung	KSV	SSV und KSV	KSV	KSV und SSV	KSV und SSV	KSV, SMV und SSV

Artikel 2 Abgaben

Die Abgaben an den SSV sind pro Teilnehmerin/Teilnehmer zu entrichten.

Freundschaftsschiessen (gebührenpflichtige gem. Art. 7 RSpS)	Fr. 1.-
Vereinswettkämpfe	Fr. 1.-
Historische Schiessen	Fr. 1.-
Schützenfeste	Fr. 1.- und ein Prozent der realisierten Plansumme
Matchwettkämpfe (gebührenpflichtige gem. Art. 13 RSpS)	Fr. 1.-
Betr. Verbandsgebühren für die KSV/UV vgl. Art. 48 AR RSpS	

Artikel 3 Einteilung der Sportgerätekategorien

Kategorie		Einzelwettkampf	Einheitswettkampf
A	Sport	Freigewehr Sportgewehr Standardgewehr	Alle Sportgeräte
B	Ordonnanz02	Nur Stgw 57 mit Hilfsmittel Stand bis 31.12.2002	Nur Stgw 57 mit Hilfsmittel Stand bis 31.12.2002
D	Ordonnanz03	Stgw 57 Stgw 90 Karabiner Langgewehr	Alle Ordonnanzgewehre

Für die Rangierung im Einzelwettkampf ist die Zusammenlegung von Sportgeräten dem Organisator überlassen.

Der Einheitswettkampf muss mindestens in den Kategorien Sport und Ordonnanz03 rangiert werden; die Rangierung in den Vereins- und Sektionswettkämpfen wird in den entsprechenden Wettkampfglementen geregelt.

Artikel 4 Wettkampfgruppen für Matchschiessen

Wettkämpfe Sportgeräteart und Munition	Liegend- meisterschaft 60 Schuss	Dreistellungs- meisterschaft 3 x 40 Schuss	Dreistellungs- meisterschaft 3 x 20 Schuss	Zweistellungs- meisterschaft 2 x 30 Schuss
Freigewehr gemäss ISSF-Regeln	X	X	X	—
Standardgewehr gemäss ISSF-Regeln	X	X	X	X
Sportgewehr (Frauen) gemäss ISSF-Regeln	X	X	X	—
Stgw 57/Stgw 90/Karabiner 31 mit GP 11/90 oder Matchmunition	X	—	—	X

Artikel 5 Programme für Meisterschaften (Scheibe A10)

Sportgeräte	Reihenfolge der Passen
Freigewehr liegend / Standardgewehr Stgw 57 / Stgw 90 / Karabiner	Passen 1 - 6 / 10 EF liegend
Freigewehr, Sportgewehr und Standardgewehr in 3 Stellungen	Passe 1 + 2 / 10 EF liegend Passe 3 + 4 / 10 EF stehend Passe 5 + 6 / 10 EF kniend
Freigewehr in 2 Stellungen (V / SV) Standardgewehr Stgw 57 / Stgw 90 / Karabiner	Passe 1 - 3 / 10 EF liegend Passe 4 - 6 / 10 EF kniend

Artikel 6 Auszeichnungslimiten für Meisterschaften

Jede Meisterschaft (in einer oder mehreren Stellungen) umfasst 60 Schüsse. Diese sind in sechs Passen zu zehn Schüssen zu schießen. Eine Passe darf nicht durch Probeschüsse unterbrochen werden.

Bei Meisterschaften ist die Reihenfolge der Passen dem Schützen freigestellt. Probeschüsse sind vor jeder Passe erlaubt; die Anzahl der Probeschüsse ist frei.

Bei Matchwettkämpfen darf die Reihenfolge der Passen nicht umgestellt werden. Die Anzahl der Probeschüsse ist frei, jedoch nur vor jeder Stellung erlaubt.

Auszeichnungslimiten für die grosse Meisterschaft

Kat	Sportgeräte, Stellungen	Elite / S	V / U18 / U20	SV / U12 / U14 / U16
A 3	Freigewehr, Sportgewehr und Standardgewehr in 3 Stellungen	505	493	487
A 2	Freigewehr (nur V / SV) und Standardgewehr in 2 Stellungen	525	513	507
A 1	Freigewehr, Sportgewehr und Standardgewehr liegend	550	538	532
B 2	Stgw 57 (Ord02; Hilfsmittel bis 31.12.2002) in 2 Stellungen	480	468	462
B 1	Stgw 57 (Ord02; Hilfsmittel bis 31.12.2002) liegend	505	493	487
D 2	Karabiner / Stgw 90 / Stgw 57 in 2 Stellungen	495	483	477
D 1	Karabiner / Stgw 90 / Stgw 57 liegend	525	513	507

Auszeichnungslimiten für die kleine Meisterschaft

Kat	Sportgeräte, Stellungen	Elite / S	V / U18 / U20	SV / U12 / U14 / U16
A 3	Freigewehr, Sportgewehr und Standardgewehr in 3 Stellungen	485	473	467
A 2	Freigewehr (nur V / SV) und Standardgewehr in 2 Stellungen	505	493	487
A 1	Freigewehr, Sportgewehr und Standardgewehr liegend	530	518	512
B 2	Stgw 57 (Ord02; Hilfsmittel bis 31.12.2002) in 2 Stellungen	460	448	442
B 1	Stgw 57 (Ord02; Hilfsmittel bis 31.12.2002) liegend	485	473	467
D 2	Karabiner / Stgw 90 / Stgw 57 in 2 Stellungen	475	463	457
D 1	Karabiner / Stgw 90 / Stgw 57 liegend	505	493	487

Artikel 7 Altersausgleich Gewehr

Scheibenart	Anzahl Schüsse	V / U18 / U20	SV / U12 / U14 / U16
4er- und 5er-Scheibe	bis 12 Schüsse über 12 Schüsse	1 Punkt 2 Punkte	2 Punkte 3 Punkte
10er-Scheibe	bis 6 Schüsse über 6 Schüsse	1 Punkt 2 Punkte	2 Punkte 3 Punkte
100er-Scheibe	pro Schuss	2 Punkte	3 Punkte

Veteranen und Seniorveteranen dürfen alle Stiche (jedoch keine Meisterschaften) mit dem Karabiner liegend aufgelegt oder mit dem Freigewehr liegend frei schießen.

Für die **Altersstufe** Senioren wird kein Altersausgleich gewährt.

Regeln für das sportliche Schiessen

Teil B. Technische Regeln Gewehr 10/50m

Ausgabe 2012

Reg.-Nr. 2.10.03 d

I. Sicherheitsregeln

Artikel 1 Spezielle Regeln für Gewehre 10m

Gewehre 10m müssen durch Öffnen des Spannhebels und/oder der Ladeklappe gesichert sein.

Es können auch „Pfropfen mit Bändeli“ eingesetzt werden.

Artikel 2 Spezielle Regeln für Gewehre 50m

Bei Gewehren 50m, welche nicht in Behältnissen aufbewahrt werden, ist innerhalb der Schiessanlage der Verschluss offen zu halten. Sie sind nach dem Schiessen so zu entladen, dass sich kein Schuss mehr im Sportgerät befindet.

II. Schiessanlagen

Artikel 3 Anlagen

Die Schussdistanz der 10m-Anlagen beträgt 10m (+/- 5cm).

Die Schussdistanz der 50m-Anlagen beträgt 50m (+/-20cm).

Die baulichen Ausführungen für die Schiessanlagen müssen den Vorschriften der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS) entsprechen. Bei Neuanlagen sind die ISSF Regeln einzuhalten.

Zuständig für die Abnahme der 10m- und 50m-Schiessanlagen ist die von der USS bezeichnete Abnahmeinstanz für Sicherheitsbelange. Zuständig für die Abnahme nach ISSF ist die Abteilung Gewehr 10/50m.

Artikel 4 Scheibenbilder Gewehr 10m

Als Scheiben im Schiessbetrieb Gewehr 10m gelten:

- Scheibe 10: Durchmesser des Zehners 0.5mm
- Scheibe 100: elektronisch ausgewertet laut Umrechnungstabelle oder mit homologierten Schusslehren

- Einzelscheibe 10x10cm
- Trefferfelddurchmesser 45.5mm
- Schwarzdurchmesser 30.5mm

Hintergrundkartons in ähnlicher Farbe wie das Scheibenmaterial müssen zur Verfügung gestellt werden, um die Scheibe besser sichtbar zu machen.

Es liegt in der Kompetenz der jeweiligen Wettkampfleitung, ob Streifenscheiben und Scheiben mit mehreren Spiegeln eingesetzt werden.

Für Trainings- und Ausbildungszwecke können Schulungsscheiben verwendet werden.

Artikel 5 Scheibenbilder Gewehr 50m

Als Scheiben im Schiessbetrieb Gewehr 50m gelten:

- Scheibe 5: Zehner und Neuner = 5, Achter und Siebner = 4 usw.
- Scheibe 10: Durchmesser des Zehners 10.4mm
- Scheibe 20: Innenzehner = 20, Aussenzehner = 19, Neuner halbiert = 18 und 17 usw.
- Scheibe 100: elektronisch ausgewertet laut Umrechnungstabelle oder mit homologierten Schusslehren
- Einzelscheibe 16.5 x 16.5cm
- Hintergrundscheibe min. 25 x 25cm
- Trefferfelddurchmesser 154.4mm
- Schwarzdurchmesser 112.4mm

Für Trainings- und Ausbildungszwecke können Schulungsscheiben verwendet werden.

III. Schiessbetrieb

Artikel 6 Trefferwertung bei Verwendung von Kartonscheiben

Haben Teilnehmende in einem Programm zu viele Schüsse geschossen und können die überzähligen nicht einwandfrei festgestellt und gestrichen werden, so werden die gleiche Anzahl Treffer gestrichen, angefangen bei den höchsten Werten. Diese Regelung gilt auch bei Serieschüssen.

Kreuzschüsse sind als Fehler zu werten. Erhalten Teilnehmende einen bestätigten Kreuzschuss auf ihre Scheibe und es kann nicht festgestellt werden, welcher Schuss von ihnen selbst abgegeben wurde, muss ihnen der höchste der fraglichen Schusswerte zugesprochen werden.

Sind auf der Wettkampfscheibe von Teilnehmenden mehr Schüsse als im Programm vorgesehen und es kann nicht festgestellt werden, dass andere Teilnehmende diesen Schuss oder diese Schüsse abgegeben hat, müssen die Treffer mit dem höchsten Wert gestrichen werden.

Wenn die Standaufsicht einen Fehlschuss von anderen Teilnehmenden nicht zweifelsfrei bestätigen kann, wird der Schuss den Teilnehmenden angerechnet und für sie gewertet.

Artikel 7 Fragliche Schusswerte

Bei allen Anlässen muss die Auswertung an zentraler Stelle erfolgen. Der Wert der Schüsse wird wie folgt ermittelt:

- Alle Schusslöcher werden mit dem höchsten Wert der Wertungszone oder des Ringes der Scheibe gewertet, der durch dieses Schussloch berührt wird. Wenn irgendein Teil eines zählenden Ringes durch das Geschoss berührt wurde, muss der Schuss mit dem höheren Wert gewertet werden.
- Ein Treffer wird entweder durch das Schussloch, durch einen in das Schussloch eingeführten Schusslochprüfer oder ein anderes zugelassenes Gerät bestimmt.
- In Hunderterwertung gilt der Wert als besser, wenn der Schusslochrand den besseren Ring berührt.

Fragliche Schusswerte müssen immer durch Verwendung eines Schusslochprüfers oder eines anderen zugelassenen Gerätes bestimmt werden.

Wenn eine zweifelsfreie Bestimmung mit dem Schusslochprüfer durch ein direkt anliegendes anderes Schussloch erschwert ist, muss der Schusswert rekonstruiert oder die Zahl der einander überlappenden Schusslöcher festgestellt werden.

Der Schusslochprüfer darf in ein Loch nur einmal eingeführt werden. Aus diesem Grund muss die Verwendung des Schusslochprüfers von den die Bestimmung durchführenden Funktionären auf der Scheibe vermerkt werden.

Wenn sich zwei Funktionäre über den Wert eines Schusses nicht einig sind, ist unverzüglich eine Entscheidung durch die Jury oder Schiessleitung herbeizuführen.

Artikel 8 Beobachtungsgeräte

Die Verwendung eines Beobachtungsgeräts zum Beobachten der Schüsse ist im Schiessplan bzw. Reglement zu regeln.

IV. Stellungen

Artikel 9 Schiessstellungen

Für die Schiessstellungen liegend, stehend, kniend gelten die ISSF-Regeln (vgl. Anhang).

Artikel 10 Liegend aufgelegt

Die Sportgeräte müssen auf der Unterlage frei, ohne Befestigung aufliegen.

Das Sportgerät darf in der Laufrichtung auf maximal 20 Zentimeter Länge aufliegen; seitwärts muss zwischen Schaft/Lauf und Auflage je fünf Zentimeter freier Raum offen bleiben.

Als Unterlage können gepolsterte Holzkonstruktionen oder Stative und dergleichen verwendet werden. Unterlagen, welche eine seitliche Stabilisierung des Sportgerätes ermöglichen, sind verboten.

Artikel 11 Kniendrolle

Zwischen Boden und Unterschenkel darf eine zylindrisch geformte Rolle mit maximal 25 Zentimeter Länge und 18 Zentimeter Durchmesser verwendet werden. Sie muss aus weichem, geschmeidigem Material geformt sein. Ein Verformen der Rolle durch Zusammenbinden oder auf eine andere Art ist verboten.

Artikel 12 Stellungserleichterung und Altersausgleich

Die Abteilung Gewehr 10/50m kann Teilnehmenden auf Gesuch hin Stellungserleichterungen gewähren (siehe Ausführungsbestimmungen für die erleichterte Teilnahme an Wettkämpfen des SSV [Reg. -Nr. 2.18.10]).

Für Meisterschaften werden keine Stellungserleichterungen bewilligt.

Der Altersausgleich wird im Teil C. „Übersichten Gewehr 10/50m“ geregelt.

Artikel 13 Schiesshilfen

Für Nachwuchswettkämpfe können in den Wettkampfglementen Schiesshilfen für Jugendliche U9 bis U14 bewilligt werden.

V. Bekleidung

Artikel 14 Bekleidungsvorschriften

Für die Bekleidung gelten die ISSF-Regeln (vgl. Anhang).

Regeln für das sportliche Schiessen

Teil C. Übersichten zu den technischen Regeln Gewehr 10/50m

Ausgabe 2012

Reg.-Nr. 2.10.03 d

Artikel 1 Einteilung und Definition der Schiessen

Die Schiessanlässe werden in fünf Anlasskategorien eingeteilt:

Kriterien	Vereins- interne Schiessen	Verbands- wettkämpfe	Vereinswett- kämpfe	Schützen- feste	Matchwett- kämpfe
Art. AR RSpS	Art. 7	Art. 9	Art. 10	Art. 12	Art. 13
Lizenzpflicht	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Sport- und Ausbil- dungsbeitrag	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Dauer pro Anlass	Frei	Gemäss Spezialreglementen	4 Wochen	gemäss Schiessplan KSV/UV	Gemäss ISSF-Regeln und Spezialreglement
Anzahl Stiche	Frei		Drei; wenn ein Einheitswett- kampf durch- geführt wird, vier Stiche	gem. Schiessplan für Schützen- feste	
Auszeichnungen	Keine oder gemäss AR RSpS Art. 52 und 53		gemäss AR RSpS Art. 52 und 53	gemäss AR RSpS Art. 52 und 53	
Gaben- sammlung	Frei; siehe AR RSpS Art. 64 und 65		Frei; siehe AR RSpS Art. 64 und 65	Frei; siehe AR RSpS Art. 64 und 65	
Höhe und prozen- tuale Aufteilung der Doppelgelder	Vereins- vorstand / OK		KSV/UV; siehe AR RSpS Art. 45ff und 57	SSV; siehe AR RSpS Art. 45ff, 54, 57 und 58	
Büchsenmacher obligatorisch	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Zuständig für die Bewilligung	KSV/UV	SSV und KSV/UV	KSV/UV	KSV/UV und SSV	KSV/UV, SMV und SSV

Artikel 2 Altersausgleich

Für die Abgabe von Auszeichnungen wird ein Altersausgleich durch Abgabe der Auszeichnungen für tiefere Punktzahlen gewährt. Bei Stichen mit vier oder weniger Schüssen sind keine Begünstigungen erlaubt.

Der Altersausgleich für die Alterstufen Veteranen und U20 wird im Minimum wie folgt festgelegt:

- Scheibe 5 1/8 Punkt pro Schuss
- Scheibe 10 1/5 Punkt pro Schuss
- Scheibe 20 1/3 Punkt pro Schuss
- Scheibe 100 1 Punkt pro Schuss

Die Bruchteile sind auf den nächsten vollen Punkt abzurunden.

In den Gruppen- und Mannschaftsmeisterschaften wird kein Altersausgleich gewährt.

Seniorveteranen können folgende Stiche liegend aufgelegt schiessen:

- Vereinsstich
- Seniorenstich
- Alle reinen Kranzstiche
- Medaillenstich, sofern keine Zusatzgaben abgegeben werden
- Gabenstiche mit festem, den Punktzahlen zugeteiltem Gabensatz, sofern keine Zusatzgaben abgegeben werden
- **Gruppen- und Mannschaftswettkämpfe an Vereinswettkämpfen und Schützenfesten**

Seniorveteranen, die liegend aufgelegt schiessen, sind dafür verantwortlich, dass der Vermerk "liegend aufgelegt" im Schiessbüchlein bzw. auf dem Standblatt oder der Schiesskarte eingetragen wird. Ohne diesen Vermerk darf nicht aufgelegt geschossen werden.

Wer den Altersausgleich der Stellung liegend aufgelegt in Anspruch nimmt, verzichtet auf eine Rangierung bei den Schützenkönigkonkurrenzen und beim Festsiegerwettkampf.

Artikel 3 Abgaben

Die Abgaben an den SSV sind pro Teilnehmerin/Teilnehmer zu entrichten.

Freundschaftsschiessen (gebührenpflichtige gem. Art. 7 RSpS)	Fr. 1.-
Vereinswettkämpfe	Fr. 1.-
Schützenfeste	Fr. 2.- und ein Prozent der realisierten Plan- summe
Matchwettkämpfe (gebührenpflichtige gem. Art. 13 RSpS)	Fr. 1.-
Betr. die Verbandsgebühren für KSV/UV vgl. Art. 48 AR RSpS	

Artikel 4 Auszeichnungslimiten Meisterschaften Gewehr 10/50m

Meisterschaften Gewehr 50m			
Grosse Meisterschaft	E / S	U18 / U20 / V	U12 / U14 / U16 / SV
Liegendmeisterschaft	560	548	536
Zweistellungsmeisterschaft	535	523	511
Dreistellungsmeisterschaft	510	498	486
Kleine Meisterschaft	E / S	U18 / U20 / V	U12 / U14 / U16 / SV
Liegendmeisterschaft	540	528	516
Zweistellungsmeisterschaft	515	503	491
Dreistellungsmeisterschaft	490	478	466
Meisterschaften Gewehr 10m			
Grosse Meisterschaft	E / S	U18 / U20 / V	U12 / U14 / U16 / SV
Meisterschaft 40 Schuss	340	332	324
Meisterschaft 60 Schuss	510	498	486
Kleine Meisterschaft	E / S	U18 / U20 / V	U12 / U14 / U16 / SV
Meisterschaft 40 Schuss	320	312	304
Meisterschaft 60 Schuss	490	478	466

Regeln für das sportliche Schiessen

Teil B. Technische Regeln Pistole 10/25/50m

Ausgabe 2014 - Seite 1

Reg.-Nr. 2.10.04 d

I. Sicherheitsregeln

Artikel 1 Handhabung und Manipulation am Sportgerät

Während des Wettkampfes darf das Sportgerät nur im entladenen Zustand (Patrone und Magazin entfernt, Verschluss oder Ladeklappe offen) abgelegt werden.

Das Sportgerät

- darf erst an der Ladebank aus dem Behältnis genommen werden
- muss mit dem Lauf in Richtung Scheibe abgelegt werden
- muss nach dem Schiessen entladen (Magazin und Patrone entfernen, Verschluss oder Ladeklappe offen) in Richtung Scheibe abgelegt werden
- darf nur manipuliert werden, wenn sich keine Personen (oder Tiere) vor der Schützenlinie befinden.

Einzel geladene Sportgeräte (Pistolen 50m, Pistolen 10m) müssen durch Öffnen des Spannhebels und/oder der Ladeklappe gesichert sein.

Wenn beim Einzelfeuer die Pistole nicht abgelegt wird, dürfen die für das jeweilige Programm vorgesehene Anzahl Patronen geladen werden.

Beim Seriefeuer dürfen nur so viele Patronen geladen werden, wie für die betreffende Serie vorgesehen sind.

Artikel 2 Zeitgebundene Stiche und Serien

Das Schiessen beginnt für alle zeitgebundenen Stiche und Serien aus der „Bereitstellung“. Der Schiessarm resp. die Schiessarme (beim zweihändigen Schiessen), dürfen von unten höchstens 45° von der Senkrechten abweichen und müssen in dieser Stellung unverändert verbleiben.

Wenn die Ladebank dies verhindert, muss das Sportgerät mindestens auf diese gesenkt, darf aber nicht darauf abgestützt werden. Die Pistole (auf 25m und 50m) darf erst gehoben werden, wenn das Kommando „Start“ bzw. „Achtung“ erfolgt und sich die Scheibe zum Teilnehmenden dreht oder das grüne Licht aufleuchtet.

Artikel 3 Entladekontrolle

Vor jedem Scheibenwechsel oder bei Unterbruch und Beendigung des Schiessens haben die Teilnehmenden die Entladekontrolle vorzunehmen und in der Feuerlinie das Sportgerät der Schiessleitung vorzuweisen.

Nach erfolgter Kontrolle muss das Sportgerät im Behältnis deponiert werden.

II. Schiessanlagen 10/25/50m

Artikel 4 Grundsätze zur Schusswertanzeige

Bei Transportscheibenanlagen ist der Organisator verantwortlich für den Scheibentransport, die Schusswertung und das Kleben der Schusslöcher.

Ohne ausdrückliche Weisungen des Organisators dürfen weder Teilnehmende noch Drittperson diese Aufgaben ausüben.

Die Auswertung erfolgt gemäss den ISSF-Regeln. Wenn das Schussloch bzw. die Schusslochlehre den Wertungskreis berührt, gilt der höhere Wert. In Zweifelsfällen sind Schusslochlehren anzuwenden, deren Messranddurchmesser dem geschossen Kaliber entspricht (Kdo-P Reg.-Nr. 4.02.01).

Wird die Richtigkeit des gewerteten Treffers von Teilnehmenden bezweifelt, so kann die Schiessleitung auf sofortiges Verlangen der Teilnehmenden den angezweifelt Treffer überprüfen lassen, bevor das Schussloch berührt worden ist.

Artikel 5 Schusswertanzeige 10m

Bei Schiessanlässen mit Pistolen 10m müssen zum Werten von fraglichen Schusslöchern die folgenden Schusslochlehren verwendet werden:

- Für die Ringe 2-10 der Scheibe Pistole 10m 4.5mm „Negativ“-Schusslochlehre.
- Für die Prüfung des Ringes 1 und des Innenzehners der LP-Scheibe 4.5mm „Positiv“-Schusslochlehre.

Artikel 6 Schusswertanzeige 25m

Bei Kaliber 7.62mm bis 9.65mm (.30“ bis .38“) wird mit Schusslochlehren mit einem Messrand-Durchmesser von 9.65mm und einem Dorn, der dem Durchmesser des geschossenen Kalibers entspricht, ausgewertet.

Bei Kaliber 5.6mm (.22“lr) wird mit der Schusslochlehre 5.6mm ausgewertet. Bei diesem Kaliber findet keine Kaliber-Aufwertung statt.

Als Langloch auf Drehscheibenanlagen 25m werden Schusslöcher bezeichnet, welche bei Kaliber 5.6mm (.22“lr) eine Länge von mehr als 7mm und bei Kaliber 7.62mm bis 9.65mm (.30“ bis .38“) eine Länge von mehr als 11mm aufweisen. Solche Schüsse werden als Null gewertet.

Artikel 7 Schusswertanzeige 50m

Es sind Schusslochlehren anzuwenden deren Messrand-Durchmesser dem geschossenen Kaliber entspricht. Die Kaliber werden nicht aufgewertet.

Artikel 8 Nachkontrolle von Schüssen

Es gelten nur eigene Schüsse in der eigenen Scheibe.

Befinden sich bei Einzelfeuer zwei oder mehr Schüsse ungleicher Wertung in der Scheibe, werden die Schusslöcher verklebt und die Scheibe wieder in Schussstellung gebracht. Die Teilnehmenden können den Schuss wiederholen.

Befinden sich bei Seriefeuer mehr Schüsse als vorgeschrieben in der Scheibe, werden alle Schüsse notiert.

Die Schiessleitung entscheidet wie folgt:

- Wurden die überzähligen Schüsse von den betreffenden Teilnehmenden abgegeben, darf die Serie nicht wiederholt werden. Die überzähligen besten Werte werden gestrichen.
- Stammen die überzähligen Schüsse von anderen Teilnehmenden oder kann deren Verursacher nicht festgestellt werden, haben die Betroffenen die Wahl, die ganze Serie zu wiederholen oder die besten Werte streichen zu lassen.

Die Kosten (inkl. Munition) für die Wiederholungen sind durch den Verursacher oder den Organisator zu tragen.

III. Sportgeräte

Artikel 9 Plombage

An Schützenfesten (Artikel 12 RSpS) müssen alle Sportgeräte vor ihrer Verwendung auf die Einhaltung der in technischen Regeln (vgl. Artikel 10 ff nachfolgend) erwähnten Normen geprüft und plombiert werden.

Die Sportgerätearten werden mit folgenden Plombagestreifen gekennzeichnet:

- | | |
|--|-------|
| - Pistolen 50m | weiss |
| - Randfeuerpistole und -revolver 25/50m | gelb |
| - Zentralfeuerpistole und -revolver 25m | grün |
| - Ordonnanz-, ordonnanzähnliche und ordonnanz-ähnlich gleichgestellten Pistolen 25/50m | rot |
| - Pistole 10m | blau |
| - Fünfschüssige Luftpistole 10m | blau |

Artikel 10 Ordonnanzpistolen

a. Differenzierung

Ordonnanzpistolen und zu den Bundesübungen zugelassene Pistolen sind alle Sportgeräte, die nach der **SAT** der Eidg. Ordonnanz entsprechen und vom VBS anerkannt werden.

Die Pistolen sind im Hilfsmittelverzeichnis der **SAT** sowie im Teil C. „Übersichten Pistolen 10/25/50m“ in Artikel 4 "Sportgeräte" definiert.

b. Munition

Zugelassene Munition: Ordonnanzmunition Kaliber 7.65mm und 9mm.

c. Hilfsmittel und Visierung

- Es dürfen nur Hilfsmittel verwendet werden, die gemäss dem gültigen Hilfsmittelverzeichnis und den dazugehörigen Anhängen des **SAT** (Form 27.132) erlaubt sind.
- Es ist nur eine offene Visierung erlaubt.
- Es dürfen keine optischen Geräte (Gläser) auf der Pistole angebracht werden

Artikel 11 Störungen

Bei Sportgerätestörungen tragen die Teilnehmenden die Folgen; ausgenommen sind Materialbruch, Munitionsversagen oder Störungen, die sie von sich aus nicht hätten verhindern können.

Wollen die Teilnehmenden dies geltend machen, haben sie das Sportgerät ohne Manipulation am Griff in Schussrichtung zu halten und die Schiessleitung mit der erhobenen freien Hand zu verständigen.

Die Schiessleitung trifft die weiteren Anordnungen.

IV. Stellungen

Artikel 12 Schiessstellung

Es muss mit Ausnahme der Ordonnanzpistole (zweihändiges Schiessen gemäss Merkblatt SSV, Reg.-Nr. 4.02.27 gestattet) in der Stellung stehend frei, einhändig und ohne Unterstützung des Schiessarmes geschossen werden.

Das Handgelenk muss im Anschlag sichtbar und frei sein. Armbänder und Armbanduhr, welche die Funktion einer Stütze übernehmen, sowie Handgelenkbandagen oder ähnliches dürfen am Arm und an der Hand, welche das Sportgerät hält, nicht getragen werden.

Artikel 13 Schiesshilfen

Für Nachwuchswettkämpfe können in den Wettkampfglementen Schiesshilfen für Jugendliche U9 - U14 bewilligt werden.

Artikel 14 Stellungserleichterung und Altersausgleich

Die Abteilung Pistole kann Teilnehmenden auf Gesuch hin Stellungserleichterungen gewähren (siehe Ausführungsbestimmungen für die erleichterte Teilnahme an Wettkämpfen des SSV [Reg. Nr. 2.18.10]).

Für Gruppenmeisterschaften und Meisterschaften gemäss Artikel 10 Teil C. TR Pistole, werden keine Stellungserleichterungen gewährt.

Der Altersausgleich ist im Teil C. „Übersichten Pistolen 10/25/50m“ geregelt.

V. Bekleidung

Artikel 15 Bekleidung und Schuhe

Es gelten die ISSF-Regeln.

Ausnahme: Für SSV-Wettkämpfe, die im Freien auf Feldständen ausgetragen werden, sind Schuhe, die den Fussknöchel überragen erlaubt.

Regeln für das sportliche Schiessen

Teil C. Übersichten zu den technischen Regeln Pistole 10/25/50m

Ausgabe 2014 - Seite 5

Reg.-Nr. 2.10.04 d

Artikel 1 Einteilung und Definition der Schiessen

Die Schiessanlässe des SSV werden in sechs Kategorien eingeteilt:

Kriterien	Vereins- interne Schiessen	Verbands- wett- kämpfe	Vereins- wettkämp- fe	His- torische Schiessen	Schützen- feste	Match- wettkämp- fe
Art. AR RSpS	Art. 7	Art. 9	Art. 10	Art. 11	Art. 12	Art. 13
Lizenz- pflicht	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Sport- und Ausbil- dungsbei- trag	Ord Mun: Ja übrige: Nein	Ja	Ja	Ord Mun: Ja übrige: Nein	Ja	Ja
Dauer pro Anlass	Frei	Gemäss Spezialreglementen	4 Wochen	Gemäss Spezialreglementen	gemäss Schiessplan KSV/ UV	Gemäss ISSF-Regeln und Spezialreglementen
Anzahl Stiche	Frei		Drei, wenn ein Einheits wettkampf durchge- führt wird, vier Stiche		gem. Schiessplan für Schüt- zenfeste	
Auszeich- nungen	Keine oder gemäss AR RSpS Art. 52 und 53		gemäss AR RSpS Art. 52 und 53		gemäss AR RSpS Art. 52 und 53	
Gaben- sammlung	Frei; siehe AR RSpS Art. 64 und 65		Frei; siehe AR RSpS Art. 64 und 65		Frei; siehe AR RSpS Art. 64 und 65	
Höhe und prozentuale Aufteilung der Dop- pelgelder	Vereins- vorstand / OK		KSV/UV; siehe AR RSpS Art. 45ff und 57		SSV; siehe AR RSpS Art. 45ff, 54, 57 und 58	
Büchsen- macher obligato- risch	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein
Zuständig für die Be- willigung	KSV	SSV und KSV	KSV	KSV und SSV	KSV und SSV	KSV, SMV und SSV

Artikel 2 Abgaben

Die Abgaben an den SSV sind pro Teilnehmerin/Teilnehmer zu entrichten.

Freundschaftsschiessen (gebührenpflichtige gem. Art. 7 RSpS)	Fr. 1.-
Vereinswettkämpfe	Fr. 1.-
Historische Schiessen	Fr. 1.-
Schützenfeste	Fr. 1.- und ein Prozent der realisierten Plan- summe
Matchwettkämpfe (gebührenpflichtige gem. Art. 13 RSpS)	Fr. 1.-
Betr. Verbandsgebühren für die KSV/UV vgl. Artikel 48 AR RSpS	

Artikel 3 Sportgerätekategorien

Distanz	Kategorie	Sportgerät	Abk	Hinweise
50m	A	Pistolen 50m	FP	Die Sportgerätekate- gorien können für die Rangliste pro Distanz zusammengelegt wer- den
	B	Randfeuerpistolen	RF	
	C	Ordonnanzpistolen	OP	
25m	D	Zentralfeuerpistolen	CF	
		Randfeuerpistolen	RF	
	E	Ordonnanzpistolen	OP	
10m	LP	Pistolen 10m	LP	
10m	LP	Fünfschüssige Luftpisto- le 10m	LP-5	

Artikel 4 Sportgeräte

Sportgeräte			Sportgerätekategorien gemäss Artikel 3 UeS-P	
Modell	Abzugs- widerstand	Plombage Art. 9 TR-P	50m	25m
Ordonnanzpistolen (OP)				
- 7.65mm Parabellum-Pistolen 00, 06, 06/29	1360 g	rot	C	E
- Pistole 49 (SIG P 210)	1360 g	rot	C	E
- Pistole 75 (SIG P 220)	1500 g	rot	C	E
- Pistole 03 (SIG Pro SPC 2009)	1500 g	rot	C	E

Sportgeräte			Sportgerätekategorien gemäss Artikel 3 UeS-P	
Modell	Abzugs- widerstand	Plombage Art. 9 TR-P	50m	25m
Zu den Bundesübungen und den Schiessanlässen des SSV als OP zugelassene Pistolen				
- Pistolen SIG P 210-1 bis P 210-6, P 210-6S, P 210 Legend inkl. Ausführung „Heavy Frame“, alle mit 120mm Lauflänge, im Kaliber 9mm Para und 7.65mm Para	1360 g	rot	C	E
- Pistolen SIG bzw. SIG SAUER P 220 im Kaliber 9mm Para und 7.65mm Para	1500 g	rot	C	E
- Pistolen SIG bzw. SIG SAUER P 225, P 226, P 226 X-FIVE , P 228, P 229, P 239, P 250 DCc im Kaliber 9mm Para	1500 g	rot	C	E
- SIG Pro SP 2009, SPC 2009	1500 g	rot	C	E
- SIG SAUER SP 2022, SPC 2022 im Kaliber 9mm Para	1500 g	rot	C	E
- Sphinx Pistolen AT 2000, 3000 mit maximal 120mm Lauflänge im Kaliber 9mm Para und 7.65mm Para	1500 g	rot	C	E
- Glock Pistolen 17, 19, 26	1500 g	rot	C	E
Zu den Bundesübungen zugelassene Pistolen gemäss Hilfsmittelverzeichnis*	1500 g	rot	C	E
Pistolen 50m (FP)	Frei	weiss	A	-
Weitere Sportgeräte				
- Randfeuerpistolen (RF)	1000 g	gelb	B	D
- Zentralfeuerpistolen (CF)	1000 g	grün	-	D
- Abgeänderte Ordonnanzwaffen	1360 g	gelb	B	D
Pistolen 10m	500 g	blau	-	-
Fünfschüssige Luftpistole 10m	500 g	blau	-	-
Für Frei-, Randfeuer - und Zentralfeuerpistolen vgl. Pistolen-Festlegungstabelle Artikel 8.12 in den ISSF-Regeln.				

Bewilligte Hilfsmittel für Pistolen siehe „Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassene Waffen“ (Hilfsmittelverzeichnis des VBS, Form 27.132, ALN 293-3336 / SAP 2527.9068)

* Schiessverordnung-VBS, Art. 20, Abs. 5

Artikel 5 Auszeichnungslimiten für Meisterschaften 50m

	Meisterschaft	Sportgeräte	E/S	U18/U20/V	U12/U14/U16/SV
Grosse Meisterschaft	A	FP/RF	500	488	482
	B	RF	535	523	517
	B	OP	515	503	497
Kleine Meisterschaft	A	FP/RF	480	468	462
	B	RF	515	503	497
	B	OP	495	483	477

Artikel 6 Altersausgleich 50m

Scheibe	Schusszahl	U18/U20/V	U12/U14/U16/SV
4er- und 5er-Scheibe	bis 6 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
	über 6 Schüsse	2 Punkte	3 Punkte
10er-Scheibe 1 und 10er-Scheibe 50cm	bis 6 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
	über 6 Schüsse	2 Punkte	3 Punkte
100er-Scheibe 1m	pro Schuss	2 Punkte	3 Punkte

Artikel 7 Auszeichnungslimiten für Meisterschaften 25m

Meisterschaft C	Sportgeräte	E/S	U18/U20/V	U12/U14/ U16/SV
Grosse Meisterschaft	RF und CF	530	518	512
	OP	505	493	487
Kleine Meisterschaft	RF und CF	510	498	492
	OP	485	473	467

Artikel 8 Altersausgleich 25m			
Durchgang	Serie	U18/U20/V	U12/U14/U16/SV
Präzisionsdurchgang	Pro Serie	1 Punkt	2 Punkte
Serienfeuer	Pro Serie	1 Punkt	2 Punkte
Schnellfeuerdurchgang	Pro Serie	1 Punkt	2 Punkte

Artikel 9 Auszeichnungslimiten für Meisterschaften 10m							
Wettkampf	Anzahl Schüsse	Auszeichnungen					
		E/S		U18/U20/V		U12/U14/U16/SV	
		Gr.	Kl.	Gr.	Kl.	Gr.	Kl.
ISSF Meisterschaften							
<i>Einzelfeuer</i>							
- Meisterschaft (M/J)	60 Schüsse	550	535	530	515	510	495
- Meisterschaft (F/J)	40 Schüsse	365	355	355	345	345	335
<i>Schnellfeuer</i>							
- Standardprogramm (M/J)	40 Schüsse	350	340	340	330	330	320
- Standardprogramm (F/J)	30 Schüsse	260	250	250	240	240	230
- Klappscheibenprogramm (M/J)	40 Schüsse	30	25	22	18	17	14
- Klappscheibenprogramm (F/J)	30 Schüsse	22	18	17	15	14	12
SSV Meisterschaften							
Gruppenwettkämpfe und Einzelmeisterschaft	40 Schüsse	365	355	355	345	345	335

Artikel 10 Regelungen für Meisterschaften				
Meisterschaft	Programm	Scheibe	Probeschüsse	Bemerkungen
A 50m	SSV/ISSF 60 Schüsse EF	* 50m Pistolen- scheibe	frei	Bei Beobachtung mit optischen Geräten werden die Passen zu 10 Schüsse ohne Zeigen geschossen
B 50m 1. Teil: Präzisions- programm	30 Schüsse, in 6 Serien zu je 5 Schüssen. Zeit pro Serie: 5 Minuten ab Kommando „Start“	P-10 , 1m in 10 Kreise eingeteilt	5 Schüsse in 5 Minuten. Sie können einzeln oder in Serie geschossen werden.	Die Beobachtung mit optischen Geräten ist nicht gestattet

B 50m 2. Teil: Seriefenerprogramm	30 Schüsse Seriefeuer , in 6 Serien zu je 5 Schüssen. Zeit pro Serie: 30 Sekunden ab Kommando „ Achtung “, anschliessend „Start“	P-10, 1m in 10 Kreise eingeteilt	Eine Serie zu 5 Schüssen in 30 Sekunden	Ab Kommando „Laden“ folgt nach einer Minute das Kommando „Achtung“, anschliessend „Start“ Vor dem Kommando „Start“ darf das Sportgerät in einem 45° Winkel bereit gehalten werden
C 25m 1. Teil: Präzisionsprogramm	ISSF 30 Schüsse, in 6 Serien zu je 5 Schüssen ab Kommando „Start“ Zeit: 5 Minuten pro Serie	25m Präzisions-scheibe Pistole	Vor jedem Teilprogramm Präzision und Seriefener ist eine Serie von höchstens 5 Schüssen gestattet	Die Beobachtung mit optischen Geräten ist gestattet
C 25m 2. Teil: Schnellfeuerdurchgang	ISSF 30 Schüsse, in 6 Serien zu je 5 Schüssen, Scheibe pro Schuss 3 Sek sichtbar, zwischen den einzelnen Schüssen wird die Scheibe 7 Sekunden weggedreht	25m Schnellfeuerscheibe		Vor dem Kommando „Start bzw. Achtung“ muss der Schiessarm in 45° verweilen bis sich die Scheibe zum Teilnehmenden kehrt oder das grüne Licht aufleuchtet
10m	ISSF 60 Schüsse (1 Schuss pro Scheibe) 105 Min. inkl. Probeschüsse	LP-Wettkampfscheibe gemäss Vorschriften ISSF	frei	Ohne Unterbruch zu schiessen.
	SSV 40 Schüsse (2 Schüsse pro Scheibe) 75 Min. inkl. Probeschüsse	eingeteilt in 10 Kreise	frei	Ohne Unterbruch zu schiessen.
Klappscheibenwettkampf Pistolen 10m	Männer/Junioren U20 8 Fünfschussserien in 10 Sekunden Frauen/Juniorinnen U20 6 Fünfschussserien in 10 Sekunden	Der Spiegel-durchmesser ist 59.5mm. Für Verbandswettkämpfe Blendendurchmesser gemäss Reglement/AFB	1 Serie von 5 Schüssen in 10 Sekunden	
Standardwettkampf Pistolen 10m	Männer/Junioren U20 8 Fünfschussserien in 10 Sekunden Frauen/Juniorinnen U20 6 Fünfschussserien in 10 Sekunden	LP-Wettkampfscheibe gemäss Vorschriften ISSF	1 Serie von 5 Schüssen in 10 Sekunden	

* Meisterschaft A, 50m Pistolenscheibe. Wenn bei 50m Transportanlagen auf auswechselbare Scheibenbilder geschossen wird, ist nach 10 Schüssen ein neues Scheibenbild einzusetzen.

Artikel 11 Rangordnung Meisterschaften

Rangordnung (ohne B-Match)

Für alle Disziplinen kommen die nachstehenden ISSF-Regeln zur Anwendung.

Bei Punktgleichheit entscheiden:

- Anzahl Innenezehner (Mouchen)
- höhere Passen (10 Schuss) in umgekehrter Reihenfolge (letzte-/zweitletzte Passe)
- Anzahl 10er, 9er, 8er, usw. ...

Rangordnung B-Match

Bei Punktgleichheit entscheiden:

- höhere Passen (10 Schuss) in umgekehrter Reihenfolge (letzte-/zweitletzte Passe)
- Anzahl 10er, 9er, 8er, usw. ...

Regeln für das sportliche Schiessen

Übersicht über die wichtigsten ISSF-Regeln für die Bereiche

- **Gewehr 300m**
- **Gewehr 10/50m**
- **Pistole 10/25/50m**

Ausgabe 2013

Reg.-Nr. 2.10.05 d

Teil B. Technische Regeln Gewehr 300m

Artikel "RSpS"	ISSF-Regeln (Ausgabe 2013 – Erster Druck 11/2012)		
	Artikel	Artikelbezeichnung	Seiten
II. Sportgeräte			
<i>Artikel 2 Sportgerätearten</i>			
Freigewehr (Stutzer)	7.4.5.3	300m Gewehr Wie Regel für 50m Gewehre (Männer und Frauen). Vgl. 7.4.5 und Festlegungstabelle Gewehr 7.10	322 321 und 336
Sportgewehr (Damen)	7.10	Festlegungstabelle Gewehr	336
Standardgewehr	7.4.2 bis 7.4.3, 7.4.4.1	300m Standardgewehr	317 bis 320
III. Stellungen			
<i>Artikel 5 Stellungswahl und -regeln</i>			
Liegend	7.6.1.1	Liegend	331
Stehend	7.6.1.2	Stehend	331 bis 332
Kniend	7.6.1.3	Kniend	332

Artikel "RSpS"	ISSF-Regeln (Ausgabe 2013 – Erster Druck 11/2012)		
	Artikel	Artikelbezeichnung	Seiten
IV. Bekleidung			
<i>Artikel 12 Bekleidungs- und Ausrüstungsvorschriften</i>	7.5 bis 7.5.7.2	Bekleidungsvorschriften	323 bis 329

Teil B. Technische Regeln Gewehr 10/50m

Artikel "RSpS"	ISSF-Regeln (Ausgabe 2013 – Erster Druck 11/2012)		
	Artikel	Artikelbezeichnung	Seiten
IV. Stellungen			
<i>Artikel 9 Schiessstellungen</i>			
Liegend	7.6.1.1	Liegend	331
Stehend	7.6.1.2	Stehend	331 bis 332
Kniend	7.6.1.3	Kniend	332
V. Bekleidung			
<i>Artikel 14 Bekleidungs- vorschriften</i>	7.5 bis 7.5.7.2	Bekleidungsvorschriften	323 bis 329

Teil B. Technische Regeln Pistole

Artikel "RSpS"	ISSF-Regeln (Ausgabe 2013 – Erster Druck 11/2012)		
	Artikel	Artikelbezeichnung	Seiten
V. Bekleidung			
<i>Artikel 15 Bekleidung und Schuhe</i>	8.5 bis 8.5.6	Bekleidungsvorschriften	348 bis 349

Teil C. Übersichten zu den technischen Regeln Pistole

Artikel "RSpS"	ISSF-Regeln (Ausgabe 2013 – Erster Druck 11/2012)		
	Artikel	Artikelbezeichnung	Seiten
<i>Artikel 4 Sportgeräte</i>	8.12 bis 8.13	Festlegungstabelle Pistole und Detailangaben zu den Pistolengriffen	366 bis 367